J. publ. G.
637
m

J. publ. G.
637 m

Reichsfürsten

Wie sind
deutsche Reichsfürsten
verbunden,
die Handlungen
ihrer
Regierungs-Vorfahrer
zu vertretten,
mithin
die bei Antrit der Regierung
noch unbezahlte Schulden
zu tilgen?

Eine
nach beendigtem Entschädigungs- und Säkularisations-Geschäft an manchen Orten mit zur Tags-Ordnung kommende Betrachtung.

Frankfurt und Leipzig.
1803.

89 B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Mein Neffe! Wenn dich je der Väter Krone schmückt:
So schmücke du noch mehr durch Weisheit jene Krone.
Verachte, wer im Rath sich sklavisch vor dir bückt;
Wer kühne Wahrheit sagt, den schütze, den belohne.
— — Denn — — — —
Welcher Fürst das Wort der Rechte
Heilig hält in dem Gericht:
Ewig dauert sein Geschlechte,
Und sein Stamm verblühet nicht.

Zydnels Lehren an den Kronprinzen Bliomberis von Alxinger in der Sammlung erbaulicher Gedichte, Seite 11 und 18. —

Wie sind deutsche Reichsfürsten verbunden, die Handlungen ihrer Regierungs-Vorfahrer zu vertretten, mithin die bei Antritt der Regierung noch unbezahlte Schulden zu tilgen?

I. Abschnitt.

Reflexionen nach dem Natur- Vernunft- und allgemeinen Staatsrecht.

Alle Schulden der verstorbenen Regenten müßen eben so gut, wie jene eines Privatmannes, aus dem Nachlaße der verstorbenen bezahlet werden; wenn man auch den alten Grundsatz, die Republik seye unsterblich, und so könne bei Regentenschulden der Regel nach der Fall nie eintreten, nicht annehmen will; denn hier, wie dort, kann und darf sich Niemand mit dem Schaden eines Dritten bereichern; hier, wie dort, bleiben gewisse Personen, die so gut, nach dieser oder jener Erbfolgordnung, den Staat erben, verbunden, die Handlungen der verstorbenen zu erfüllen.

Jede Verlassenschaft ziehet gewisse Obliegenheiten nach sich, die theils darin bestehen, daß der Erbe durch die Uebernahme derselben die Person des Ueberlassers nicht nur in Ansehung der aktiven, sondern auch der passiven Verbindlichkeit vertritt, theils darinn, daß er sich durch die Annahme derselben verbindlich macht, all jenes zu erfüllen, was ihm der Wille des Erblassers auflegt.

Die Person, der das gemeine Wesen anvertrauet ist, hat die Gewalt, Befugniß, ja selbst in Fällen die Pflicht, Schulden auf diese oder jene Art zu kontrahiren, um ihrer Administrationsschuldigkeit im ganzen Umfange Genüge zu leisten.

Die Schulden, welche also aus denen Handlungen und Verträgen einer solchen Administration entstehen, sind als Schulden des gemeinen Wesens anzusehen.

Der Auftrag der Besorgung aller Landesangelegenheiten an den Regenten ist eine Handlung des Volkes überhaupt, besonders in ganz souverainen mit keinen Landesständen versehenen Staaten.

Das Recht der Vernunft verbindet Jeden also, auch gewiß das gemeine Wesen durch seine Handlungen den äußerlichen Zustand anderer Mitmenschen nicht unvollkommener zu machen.

Der äußerliche Zustand aller Staatsgläubiger, sie mögen es durch Anlehen, Vorschuß, Kontrakt,

oder Vertrag geworden seyn, würde, wenn das gemeine Wesen nicht für die Handlungen seines Verwalters haften wollte, jene also ihr daraus erwonnenes Recht, und damit ihr Vermögen verlieren müßten, schlimmer, also unvollkommener.

Der aus solchen Handlungen des gemeinen Wesens bereits ein vollkommenes Recht erlangte Gläubiger, wenn er auch Mitbürger, ist rücksichtlich dessen, was er über seine Verbindlichkeit, gleiche Lasten mit andern zu tragen, nach Kontrakt, Pflichten und Auftrag, gegen die versprochene Bezahlung geleistet, wie jeder Fremde anzusehen.

Er hat sohin nicht die geringste Verbindlichkeit, zu denen Angelegenheiten des Landes vor Andern aus dem Seinigen etwas beizutragen, und hat er auf Treue und Glauben auf rechtmäßige Verträge derselben Unverletzlichkeit als die heiligsten Bande der menschlichen Gesellschaft und der Völker unter sich, und gegen Privatpersonen gehandelt, und waren diese von denenjenigen Personen, welche Recht und Gewalt dazu gehabt, abgeschlossen: so müßen sie eben so heilig, ohne Treue und Glauben zu verlieren, und dadurch den Untergang des gemeinen Wesens selbst zu bereiten, gehalten werden.

Das Recht der gesunden Vernunft legt Jedem im Staate, also um so mehr in manchen noch zu

detaillirenden Verhältnissen dem Staate selbst die schwere Verbindlichkeit auf, alle Handlungen so einzurichten, daß nicht einmal mittelbar Etwas daraus folge, wodurch sein eigener Zustand unvollkommener werde; dieß würde aber offenbar seyn, wenn der Staat sich weigern könnte, seine nach Verträgen schuldige Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche der Regent, der erste Diener, und erste Unterthan des Gesetzes, eingegangen, oder als bloser Verwalter jenes Vermögens, in seinem Namen, übernommen, weil wohl Jeder, er seye Glied dieses Staates, oder Auswärtiger, sich scheuen würde, ins Künftige das Geringste zum Beßten des Landes zu unternehmen, Vorschüsse auf des Regenten Wort zu leisten, Niemanden aber nur zuzumuthen wäre, selbst in geheimen unvermutheten Vorfällen, wovon oft Wohl und Weh eines Landes abhängt, das geringste Opfer zu bringen; die Handlungen und das Wort eines Regenten geringeres Gewicht als jene des ärmsten Landmannes überkämen, und so ein solcher Staat, anstatt Wohlfahrt und Glückseligkeit zu befördern, nicht allein sich, sondern auch andern Staaten, den empfindlichsten Schaden zufügen müßte.

Würde nicht selbst in größten Nothfällen, wo ohnmöglich, zu Steuerung der Bedürfnisse, die nöthigen Erfordernisse durch nöthigen Beitrag und

Abgaben so schleunig zusammen gebracht werden können, jeder auch notorisch der Reichste und Geschickteste sein Vaterland aus Selbsterhaltungspflichten müßen zu Grunde gehen lassen, das beßte Werk mithin nicht von ihm unternommen, und zu der edelsten Anstalt keine Hand ans Werk gelegt werden dürfte, wenn der Satz: Der Regierungsnachfolger ist verbunden, die Schulden seiner Vorfahrer zu bezahlen ꝛc. nur beanständigt, ja prozessualischen Weitläufigkeiten nach dem positiven Rechte ausgesetzet seyn könnte, würde nicht auch in andern Fällen jeder sein Vermögen, seine Fähigkeit mit Recht verheimlichen, der wohl ohne die größte Tirannei zur Entdeckung desselben in dieser Voraussetzung nie gebracht werden kann; man will von freiwilligem Gehörgeben der Regenten Wünsche, von Annahme daher zu erhaltender Aufträge, von Akzeptirung gemachter Vorschläge, und denen dabei eben so aus freiem Willen, oder vertragsmäßig aus dem eigenen Vermögen gemachten Opfern, kurz, von so vielen dem Staatszwecke hinderlichen, der Staatsglückseligkeit entgegen stehenden, den Staat selbst in und durch sich zerstörenden Ungereimtheiten nicht reden.

Ist der Regent (wie oben) hier, wie dort, wenn er auch aus besonderen Ursachen nach der

allgemeinen Maxime (Geheimniß ist die Seele eines guten Regimentes) ein zur Wohlfahrt seiner Staaten abgezieltes Vorhaben geheim gehalten, immer nichts anders, als Vorsteher, und Verwalter des gemeinen Wesens. Besteht aber seine Verwaltung wesentlich darin, daß er Gerechtigkeit ausübe, für Schutz und Wohlfahrt des Landes wache. Ist versprochene Bezahlung eben so ein Eigenthum desjenigen, welcher das Bedungene erfüllet, wie Lohn nach verrichteter Arbeit eine eigenthümliche Sache jener, welche die Arbeit, so weit sie nicht daran unwiderstehlich verhindert worden, verrichtet: so kann wohl auch hier der Staat, oder Regent, Niemanden seines Eigenthums, gegen die Gesetze des Natur- und Vernunftrechtes, wider den Willen eines nach vollkommenem Rechte Betheiligten berauben, da, wenn er auch offenbar, wider seine Pflichten, sich und dem gemeinen Wesen schaden wollte, den äußerlichen Zustand durch offenbaren Eingriff in fremdes Eigenthum nie unvollkommener machen darf.

Selbst wenn der Staat das Aerarium zu Bezahlung solcher Schulden, zu Bestreitung solcher Ausgaben, zu Erfüllung der von seinem Regenten und Vorstehern eingegangenen Verträgen, ihm die Mittel bereits gegeben hat, ja das zu bezah-

lende Geld vom Lande bereits geschossen ist, nicht aber an den rechtmäßigen Gläubiger gekommen, und entweder vom Regenten anderswohin verwendet, oder zu andern Bedürfnissen, im Fall der Noth zur Befriedigung anderer Staatsgläubiger, unter welch immer einem Vorwande ausgegeben, ja auch sonst sogar verschwendet worden wäre: so giebt abermalen das natürliche und Vernunftrecht so wenig als das allgemeine Staatsrecht zu, daß eine Person, also daß ein Staat den ihm zugestoßenen Zufall, das ihn allein getroffene Unglück auf einen andern unschuldigen Dritten, er sey jezt auch Staat, oder ein immer mit gutem Glauben Verträge geschlossenes Individuum, schieben dürfe, so wenig Jemand das Unglück, wenn er eine noch so beträchtliche Summe zur Bezahlung eines Dritteren Jemand anvertraut, und dieser solches Geschäft nicht verrichtet, von sich ablehnen kann, und von seiner Verbindlichkeit, den Staatsgläubiger zu befriedigen, losgezählt wird, so wenig kann der Staat von der ursprünglichen Verbindlichkeit, einen solchen fremden, ohne die Konkurrenz späterer Staatsgläubiger je eintretten zu lassen, vollständig zu befriedigen, befreiet werden. Wenn ihm gleich, aber nur ihm, als principaliter verbundenem Staate gegen seinen Verwalter (in so fern derselbe sonst außer der ihn, und keinen

Regenten anderst angehenden Staatskasse noch Vermögen zurük läßt) einen Regreß zu nehmen, unbenommen bleibt.

Eben dieses auf die Völker und Staaten angewendete Naturrecht, (allgemeines Staatsrecht genannt,) setzet, selbst rücksichtlich der staatswirthschaftlichen Verwaltung, folgende Regel fest: Die Verwaltung der Finanzen, Staatseinkünfte, und Ausgaben darf weder dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, noch insbesondere denen Grundsätzen der staatswirthschaftlichen Gerechtigkeit widersprechen. Jede Verwaltung, welche diesem Gesetze entgegen ist, beleidiget den Staat sowohl, als seine einzelnen Mitglieder.

Wie kann also wohl je irgend eine Finanzeinrichtung, oder Disposition in derselben, gedacht werden, welche Verlust und Beraubung des Eigenthums gesetzlich heiligen dürfte, da nur Schutz desselben erster Zweck der Gesellschaft und aller Staaten, (man mag ihren Ursprung von dieser oder jener Quelle ableiten,) ist, welches doch offenbar seyn würde, wenn der Nachfolger die ganz liquiden Schulden seiner Vorfahrer nicht zu zahlen verbunden wäre. Und wo blieben denn wohl die Grundsätze einer gerechten Staatswirthschaft? wo der nothwendige Staatskredit? Wer würde es noch wagen, je mit einem solchen Ver-

walter des Staates Kontrakte abzuschließen? wer auf seine Worte und Versprechungen bauen? Wie würde es um öffentlichen Glauben, Würde, Ehre, Achtung vor Regentenhandlungen, Hochschätzung seines guten Namens, Erhaltung des so nöthigen Vertrauens, Abwendung aller Gehäßigkeit in Ansehung anderer Staaten, und der Mitbürger im Staate selbst? wie um Unterthanen- Bürger- und Volksliebe, ja selbst bei dem größten Despotismus wie mit der Furcht? wie dann wohl endlich mit der Erhaltung oder dem sichern Untergange eines Staates aussehen, worinn verneinende Grundsätze der Schuldigkeit des Regierungsnachfolgers die Handlung seiner Vorfahrer nicht allein zu vertretten, sondern auch seine Schulden zu bezahlen, nicht als Regel zu herrschen fähig wären?

Selbst die von manchen blos politischen Widersagern dieses niemals zu widersprechen möglichen Satzes des natürlichen Rechtes unterstellte Verschwendung der Regenten, und dahero eintrettendes Verderben, und Untergang des gemeinen Wesens, dessen Wohlfahrt immer erstes und vornehmstes Gesetz seyn und bleiben muß, sind um so sicherer nicht im Stande, weder den Staat, noch den Regierungsnachfolger von dieser Verbindlichkeit loszuzählen, als:

Der ganz unumschränkte Regent, bei welchem Volk oder Stände in keiner Landesangelegenheit eine Stimme haben; alles, was seiner Verschwendung gelüstet, durch die ungerechtesten Abgaben von seinen Unterthanen erpressen kann. Und so der Staat, er mag seinem Herrscher entweder selbst solche Gewalt eingeräumt, oder dieser solche durch Waffenglück, oder Abwerfung aller Bande erworben haben, sich in allen Fällen nur selbst allein bedauern muß, daß ihn ein entweder gar nie abzuwenden fähiges, oder wenigstens nicht früher abgewendetes Unglück betroffen, das doch nie nach dem natürlichen Recht einen Dritten, und unschuldigen Gläubiger des Staates zu treffen vermag.

Ein solcher Staat ist zu beklagen, daß er sich entweder in seinem Vetrauen betrogen; kein Mittel zur Abhilfe früher angewendet, aber nie kann er ein solches Uebel nach dem Vernunftrecht auf Drittere wälzen, wenn er nur noch ein wenig auf seine eigene Wohlfahrt bedacht ist.

Auch in jenem Falle, wenn eines Regenten Gewalt mit Gränzen umschlossen ist, kann die aus der Staatswohlfahrt entnommene Reflexion den Grundsatz des natürlichen Rechtes nicht umstoßen.

Da jeder Regent, nach der Natur seines Verwaltungsamtes, der Regel nach, die Gewalt hat, (wenn ihm solche durch Verträge nicht genommen ist) Akkorde und Kontrakte selbst über alle Geldaufnahmen abzuschließen.

Der Staat also ohnehin durch das natürliche Recht verbunden ist, die Handlungen und Verträge desjenigen zu erkennen, dem er die Besorgung seiner Angelegenheiten anvertrauet, selbst wenn dieser auch zu des Volkes Nachtheil jene ihm gestattete, nach der Konstitution von dem Volke und Landständen nicht in Zeiten eingeschränkte Gewalt gemißbrauchet hätte, ja der Staat es sich nur allein selbst zuschreiben müße, bei entdeckter landesverderblichen Verschwendung die dem Staatsverwalter gemachte Einschränkung nicht mit der Erklärung, für solche des Landes Wohlfahrt zuwider laufende Kontrakte oder Geldaufnahmen nicht mehr gutstehen zu wollen, öffentlich verkündet zu haben.

Auch dieses ist wohl abermal, und eben so, rücksichtlich der vor dieser Erklärung von dem Regenten geschehenen Geldaufnahmen für einen Unfall anzusehen, wo die natürlichen Rechte gleichmäßig nicht gestatten, daß irgend Jemand, viel weniger ein Staat, sich eines Andern Vermögen,

wider dessen Meinung und Willen, zu seinen Angelegenheiten bediene.

Wäre es denn in der That nicht ein offenbarer Raub, wenn man einem solchen Staatsgläubiger sein Eigenthum auf diese Art entziehe? Wäre es wohl möglich, hierdurch behaupten zu können, daß ein solcher Staat sich mit dem Einwande seiner Wohlfahrt gegen unschuldige Staatsgläubiger schützen dürfte, wenn er für seine eigene Wohlfahrt, da, wo es in seiner Macht gestanden, ja er vermög seiner Gerechtsame verbunden war, nicht selbst gesorget. — Allerwenigstens dürfte doch eine solche Ungereimtheit nicht auf verflossene Gegenstände sich ausdehnen.

Zu diesen selbst aus dem Lieblingsbegriffe so mancher Großen von einem Staate hergenommenen Sätzen gesellen sich wohl eben so gewiß jene einen Regierungsnachfolger noch insbesondere nach dem Natur- und Vernunftrecht bindende Gründe. — Jeder Regent wird an und für sich zur Verwaltung des gemeinen Wesens berufen, selbst bei denen Regierungsnachfolgern durch Erbfolge muß man den Satz unterstellen, daß das gemeine Wesen schon zum Voraus eingewilliget, alle jene zu ihren Landesfürsten zu berufen, welche zu ihrer Zeit nach einer gewissen Ordnung der Geburt die Reihe treffen wird. Ist nun kein Be-

ruf vor der Erledigung möglich, kann ein Regent nur immer zu dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens berufen werden: so ist wohl nichts natürlicher, als das er sich entweder diesen Zustand, jene Verhältnisse und Lage des Staates gefallen lasse, oder die Regierung ausschlage.

Es ist nichts gewissers, als daß der durch Annahm der Regierung, unter welch immer einem Titel (wenn er auch bei Antrettung der Regierung selbst von Einmischung oder förmlicher Akzeptation einer ihm zugefallenen Privaterbschaft seines Vorfahrers nichts erwähnet) sich selbst verbindlich mache, alle Handlungen und Verträge seiner Vorfahrer nicht nur zu erkennen, sondern auch die Noth- und Unglücksfälle des Staates mit zu übernehmen. Sein Vorfahrer hat (wie oben) durch seine Handlungen und Verträge das gemeine Wesen verbindlich gemacht; dieses stirbt mit den Personen seiner Regenten nie, und die Erfüllungsschuldigkeit beruhet immer noch bei jedem Todesfalle auf demselben Ganzen, mithin geht auch die Verbindlichkeit des Regenten und der Republik, die durch denselben abgeschlossenen Verträge zu erfüllen, die kontrahirten Schulden zu bezahlen, mittelst der Verbindlichkeit der Republik auf den Regierungsnachfolger über, da er abermals die-dieselbe Republik vorstellet: selbst wenn das auf-

genommene bei dem Regierungsantritte rückzuzahlende Geld zu denen unnöthigsten Dingen verschwendet worden, wenn die Verträge seines Vorfahrers weder in Absicht, Endzweck, noch in Folgen das Beßte des Staates bezwecket hätten, so muß der Nachfolger, nach den Grundsätzen des natürlichen Rechtes, das dem Staate zugestoßene Unglück, (selbst wenn man sagen könnte, das Vertrauen der Republik, welches sie in den Regierungsvorfahrer gesetzet, seye ganz fehl geschlagen) jenen Zufall, jenes Unglück, so, wie jene noch etwa ungeheilten Kriegswunden, andere Schäden und Nothfälle übernehmen: So wenig gegen diese unverletzlichen Prinzipien des Vernunftrechtes, das so ganz verkehrt angeführte Sprüchwort (Salus Reipublicæ suprema Lex esto) etwas vermag, eben so ungereimt wird ihnen von manchen Politikern der Satz, daß der Nachfolger ex pacto & providentia Majorum zur Regierung gelange, entgegen gehalten.

Man lasse diesen wohl hier nach dem Vernunftrecht niemals denkbaren Satz einsweilen sogar auf seinem Werth oder Unwerth beruhen (da er bei jenen Reflexionen aus dem deutschen Staatsrecht, so viel hieher nöthig, besonders beleuchtet werden wird): so konnten doch gewiß die Verträge und Vorsehungen der Vorfahrer keine andere

Realität

Realität haben, oder bekommen, als daß ihre Nachkommen zu ihrer Zeit nach einer gewissen Ordnung die Regierung des Landes in jenem Zustande antreten sollen, in welchem es sich dermalen befindet. Sie konnten so wenig die künftigen Noth- und Unglücksfälle des gemeinen Wesens vorhersehen, oder verhindern, als das ganz alte Geschlecht befugt war, und ältere wider das natürliche Recht abgeschlossene Verträge die Befugniß ertheilen können, ganz unschuldigen Staatsgläubigern ihr Eigenthum zu entziehen. Welche auffallende Ungereimtheiten würden aber nicht noch weiter aus diesem Satze selbst für die Widersager, ja wider ihre selbst gemachte Distinktionen folgen?

Der neue ex providencia Majorum sukzedirende Regent wäre eben so wenig verbunden, die offenbar zur allgemeinen Wohlfahrt und dem Landesbeßten, in Absicht, Folgen und Wirkungen, auch dafür erkannte, von dem Vorfahrer gesetzte Handlungen zu erfüllen, die eingegangenen Verträge zu halten, so, wie die kontrahirten Schulden zu bezahlen. Eins folgt wohl so gut und richtig, als das Andere, und dennoch sagt jene Parthei über leztbemerkte Handlungen das Gegentheil.

Kein Individuum, viel weniger also eine den ganzen Staat vorstellende Person, soll keine Handlung unternehmen, wodurch sein eigener Zustand

unvollkommener werden kann. Weigert sich wohl aber irgend ein Regent, den Handlungen, Verträgen und Schuldigkeiten seiner Vorfahrer Genüge zu leisten: so wird wohl Jedermann wegen ihm selbst befürchten, daß auch sein Nachfolger eben so handeln werde: so setzt er sich wohl selbst außer Stand, die Wohlfahrt des ihm anvertrauten Staates auf erforderliche Art nach seiner ersten Pflicht zu befördern, ja nur irgend eine Handlung von Bedeutung zu setzen, bei welcher die Sterblichkeit von jenen in Anschlag genommen werden muß, welche durch Beihilfe ihrer Arbeit, oder Hingebung ihres Eigenthumes, eine Unvollkommenheit des äußerlichen Zustandes abwenden, oder zu einer größern Vollkommenheit der Art damit beitragen könnten.

Es kann wohl der aus dem Satze (der Regierungsnachfolger sukzedire aus eigenem Recht) hergenommene Trugschluß: Er habe also nicht nöthig, sich durch die Handlungen seines Vorfahrers Etwas von seinen Einkünften entziehen zu lassen, obige Grundsätze des Vernunftrechtes niemals erschüttern, da, nach eben diesem Rechte, jezt nur zu allgemein bekannt ist, daß eben dieses eigene Recht ihm keine Befugniß ertheilen kann, einen andern Zustand des Staates zu fordern, als eben jenen, in welchem sich der Staat zu eben jener Zeit befindet, wo ihn die nach eben diesem eigenen Recht, so, wie nach dem Vertrage, und der Vorsehung

seiner Ahnherren, endlich nach der Wohlthat des Gesetzes, eingeführte Ordnung zu dessen Verwaltung ruft, und woraus wohl die noch gräßlichere, von den Vertheidigern dieser Sätze selbst nicht angenommene Ungereimtheiten entstünden, z. B. daß kein Nachfolger an die von den Vorfahrern errichteten Friedensschlüsse, Länderabtheilungen, Austauschungen, und alle die dießfalls noch so heilig und feierlich geschlossenen Verträge gebunden seye, ja bei seinem Regierungsantritt, das dadurch Abgetretene aus ganz gleichem Grunde wieder rückfordern dürfte. Wer wird aber solche für die Menschheit höchst verderbliche, die noch so festen Bande der menschlichen Gesellschaft und Glückseligkeit zerreissende, immerwährende Unordnungen und ewigen Krieg gebährende Grundsätze in Schutz nehmen? Gewiß, und höchstens nur diejenigen, welche ihre Regenten mit dem von allen weisen Regierungen selbst, und längst verdammten Sätzen hie und da einzuschläfern sich bemühen: — Die Unterthanen seyen um des Regenten willen vorhanden. — Jeder Regent übernehme nur seiner Lust und Nutzens wegen die Regierung. — Der Staat und das gemeine Wesen seye sein Eigenthum. Kurz, nur jene, die ihren Großen immer von ihren Rechten, höchstselten, ja nie aber von ihren Lasten und Pflichten, um ihrer selbst willen zu sprechen Muth haben.

II. Abschnitt.

Reflexionen nach dem positiven und besondern deutschen Staatsrecht.

Angenommen, das nnter den Ausnahmen des Vernunft- und Rechtssatzes: wie Niemand schuldig sey, die Verbindlichkeiten eines Dritten zu erfüllen, keine allgemeiner — wichtiger, und auf so manchfaltigen Entscheidungsgründen beruhend sey, als die Verbindlichkeit des Nachfolgers, die Handlungen seines Vorfahrers anzuerkennen, und zu erfüllen: so erklärt doch die gleichfalls so mancher Ausnahme fähig seyn sollende Regel des an die Stelle eines alten Juris Gentium und der Formula Imperii getretenen heutigen allgemeinen und besondern Staatsrechts, alle Regierungsnachfolger zu Anerkennung und Erfüllung der Handlungen ihrer Vorfahrer schuldig.

Wenn die Handlungen eines Regierungsvorfahrers eine Regentenhandlung gewesen, dann, heißt es, ist der Staat, mithin auch der Nachfolger, verbunden.

Ein unbestrittener Hauptgrundsatz der deutschen Verfassung ist es (wie sich Andere ausdrücken)

daß der Nachfolger schuldig seye, alle jene Verbindlichkeiten, die sein Vorfahrer, vermöge der Landeshoheit, und als Regent, eingegangen hat, so weit anzuerkennen, und zu erfüllen, als der verstorbene Fürst selbst dazu verbunden war.

Es ist wohl nach der aufgestellten Frage in allen jenen Fällen, wo aus in Mitte liegenden Kontrakten und Verträgen mit einem Regierungsvorfahrer von Bezahlung liquider Schulden die Frage ist, nicht nöthig, sich in weitere Fehden so mancher Staats- und Lehnrechtslehrer, über die Beantwortung einer etwa vorgelegt werden könnenden Präjudizial-Rechtsfrage einzulassen; wollte man aber auch solche Anstände ernstlich unterstellen: so ist es gewiß ganz gleichgültig, da, wo weder bei Bezahlung solcher Schulden von Veräußerung der Lande — noch der konsolidirten, oder nach Hausverträgen zu konsolidirenden Lehengütern die Frage ist, noch von jenen Fällen, wo ein besonderes Reichsherkommen eine Ausnahme der Regel bildet, welches nach deutschen Stammgutsgrundsätzen blos die Erhaltung der Substanz jener Stammgüter zum Zwecke hat, weiter zu untersuchen: Ob der sogenannte Lex regia beobachtet, cujus beneficio der Regierungsnachfolger sukzedire, ob er als Successor singularis, oder universalis sukzediren

zu wollen, sich erkläret; wie er bei Ergreifung der natürlichen und solitarischen Possession die wirkliche Regierung des Staates antreten zu wollen, unter Abberufung auf die Reichsgesetze, sich geäußert. Ob seine Aeußerung den Folgen entsprochen, was bei etwa nicht deutlich erfolgter Erklärung aus seinen Handlungen bis jezt zu schließen, nach welchen Grundsätzen — für — oder gegen ihn — die Fälle zu entscheiden; ob die in Besitz genommenen Lande Allodial, oder lehenbar, und in lezterm Falle, ob sie Stamm- oder Erblehen, ob der Regierungsnachfolger zugleich Privaterbe seines Vorfahrers geworden, oder sich dessen Privaterbschaft etwa, und wie entschlagen, oder aber in jene sich eingemischet habe, ob, und wie fern endlich, nach eigenthümlichen Grundsätzen der Privaterbschaft, bei etwa schon längst umloffener Deliberationszeit, und wirklich in so manchen Fällen erfolgter Einmischung des Staatsnachfolgers, wenn er auch nur Agnat, oder Seitenverwandter, nicht auch für die Privathandlungen seines Vorfahrers stehen müße, und wie alle die bei sonstigen Fällen Zeug der Geschichte und der reichsgerichtlichen Präjudizien zur Sprache gekommene Bewegungen, Einwände und Subtilitäten heißen mögen.

Es ist ferner bei einer durch Kontrakt, Vertrag, Vergleich, oder auf sonstige Art liquiden Forderung

überflüßig, die Entstehungsart der Schuld selbst zu untersuchen, oder sich in gelehrte Dedukzionen über das besondere — die Veräußerung von Land und Leut nur verbietende Reichsherkommen, und wie durch jenes besondere, dem allgemeinen Reichsherkommen, nach welchem der Nachfolger an alle Handlungen seiner Vorfahrer gebunden, nichts benommen werden könne, einzulassen.

Es käme wohl ganz allein darauf an, jene Ueberzeugung zu schöpfen, daß der Regierungsvorfahrer eine erlaubte Handlung begangen, daß er die Gränzen der Macht und Befugniß aller vorhinigen Regenten desselben Staates nicht überschritten, daß er keine die Staatsgesetze verletzende, der Staatswohlfahrt zuwider laufende, keine blos persönliche, keine von ihm, dem Staat, und also seinem Nachfolger widerrufliche Handlung gesetzet, und nach diesen ganz leicht und kühn zu behauptenden Vordersätzen, sind selbst jene, manchmal zum Scheine aufgeworfenen Fragen: ob der Regierungsvorfahrer zugleich im Namen seines Nachfolgers gehandelt? ob er dem leztern die Erfüllungsverbindlichkeit besonders aufgeleget? ob endlich der Nachfolger von sothaner Handlung unterrichtet, dieselbe auf irgend eine Art genehmiget, zugelassen, oder gar darein gewilliget babe, eintretend, wenn gleich nach ältern und neuern staatsrechtlichen Prin-

zipien, auch im Verneinungsfalle der Nachfolger immer verbunden bleiben müßte.

Man kann also auch wohl die von allen Schriftstellern über diesen Gegenstand angenommene, wenigstens nach so manchen Abhandlungen immerhin resultirende Meinung, als eine hieher anwendbare, durch das Reichsherkommen die Form des deutschen Reiches und durch den Ursprung der Reichslande befestigte Norm aufstellen.

Alles, was in dieser Materie nach dem deutschen Staatsrechte zu erwägen vorkömmt, läßt sich in jenem einzigen Satze zusammen fassen: Der Nachfolger in der Regierung wird, da er des Vorfahrers Stelle als Regent und oberster Staatsverwalter übernimmt, zu allen Handlungen des Vorfahrers verbunden, zu welchen derselbe befugt gewesen, und bei welchen von ihm die Absicht erwiesen, oder zu vermuthen ist, den Nachfolger mit verbindlich zu machen. — Und, um auch kantianische Empiriker wenigstens nicht zu ermüden, und sich mit etwa hie und da beliebteren Worten auszudrücken.

α) Die Erfüllungsverbindlichkeit des Nachfolgers ist das Korrelat des Dispositionsvermögens des Vorfahrers, der Staat und die Folge in die Staatsverwaltung bestimmt das Subjekt seiner Verbindlichkeit.

β) Aus jener rücksichtlich der Staatsvermögensfolge resultirenden Personen Einheit fließt in direkter Konsequenz die Einheit der Handlungen, vermög welchen die Verbindlichkeiten des Vorfahrers als eigene Verbindlichkeiten des Nachfolgers gelten.

γ) Der Staat und dessen Hoheit ist das eigene kathegorische unsterbliche Subjekt jener Verbindlichkeit, deren Kraft von dem Leben des Staatsgeschäftsführers independent seyn muß.

δ) Wäre auch zwischen des Regierungsnachfolgers und seines Vorfahrers Person nicht die geringste Dependenz: so ist doch die Dependenz von dem Staate des Regierungsnachfolgers, als Beschützer, Handhaber, und Verwalter eben jener handelnden öffentlichen Authorität, deren gesetzlich eingegangenen Verhältnisse einseitig nicht aufgelöset werden dürfen, die stärkste.

ε) Je weniger beschränkt das Dispositionsvermögen des Vorfahrers war, desto unbeschränkter ist die Verbindlichkeit des Nachfolgers, die Handlungen desselben anzuerkennen, und zu vollziehen.

Um nun diese nach dem Natur = Völker = allgemeinen und besondern Staatsrecht, gar leicht auch in Kantischer Form respective a priori und eben so gemächlich a posteriori gezogenen Resultate, so individuell als möglich, auszudehnen und anzuwenden, wird wohl Niemand einem Fürsten, viel weniger z. B. dem jüngst verlebten Herzogen Karl von Wirtemberg, Churfürsten Karl Theodor von der Pfalz, Fürstbischoffen Franz Ludwig von Würzburg und Bamberg rc., als aus ihrem eigenen, und Allodialvermögen für Polizeianstalten, Künste und Wissenschaften so viele Millionen verwendete Regenten, (was sonst doch alles wohl mit höchstem Rechte von ihren Staatskassen hätte bezahlt werden müßen) jene Befugniß absprechen; jenes Verwaltungsrecht versagen: In einer das Landesbeßte, Bürger=und Unterthanenwohl betreffenden Sache, (was bei Regentenhandlung in Absicht und Endzweck unterstellet wird) nicht als Regent mit Wirkung resultirender Verbindlichkeit auf den Staat, und also auch auf den Nachfolger handeln, mithin sich und den Staat verbinden zu dürfen, besonders wenn ein solcher Regent, was man zwar an sich als ganz überflüßig behauptet, seine Handlungen gesetzlich eingerichtet, mithin und eben so wenig die Staatsverbindlichkeiten mit dem Tode — seines Staatsrepräsentanten aufhören können, als wenig die von

dem Regenten des Staates erworbenen Rechte auf die Lebensdauer eines Reichsfürstlichen Erwerbers beschränkt seyn kann, wenn anderst, nach dem Ausdrucke neuerer Schriften, der Staatsvertrag nicht in einen Löwenkontrakt umgeschaffen werden will, in welchem nur ein Theil erwerben, der andere aber sich nur verbindlich machen kann.

Wer könnte es also wohl wagen, einen Regierungsnachfolger durch falsche Folgerungen aus jenen an manchen Höfen so beliebten Sätzen zu täuschen — er werde durch die Vorsorge und Anordnung der Hausgesetze zur Staatsverlassenschaft berufen — er seye und bleibe nothfolglich unabhängig von dem Willen des Vorfahrers — er seye ja nur Nachfolger des ersten Ahnherrn, nicht aber des lezten Fürsten — er könnte also um so weniger als Repräsentant seines unmittelbaren Vorfahrers betrachtet werden, u. s. w.

Wer könnte wohl durch Fröhnung irgend einer solchen Laune seine politische Existenz zu sichern, wenn auch nicht sich zu bereichern, im Stande seyn?

Wer mag als biederer Staatsdiener und treuer Bundesgenosse der reinsten Wahrheit und guten Sache bei diesen Vorspiegelungen im Vordergrunde einem wohlwollenden Regenten hinter dem Vor-

hange einer mit philosophischem Schattenspiele hie und da in jetzigen Zeiten eingewebten juristischen Sophisterei wider innere Ueberzeugung verschweigen —.

Daß er trotz all jenen in demselben deutschen Staatsrechte auf ganz andere Fälle passenden Entbindungsursachen dennoch als Amtsnachfolger dem Regierungsrechte seines Vorfahrers unterworfen seye und bleibe, ihn nicht allerwenigstens von der unerschütterlichen Wahrheit überzeugen, daß ein deutscher Fürst zwar die Staatsfolge vermöge der Wohlthat und Sorgfalt seiner Ahnherren erhalte, doch nur allein in derjenigen Verfassung und Form, welche das Staatsvermögen, mithin auch die Staatsverlassenschaft, durch die Ausübung des Regierungsrechts seines Vorfahrers erhalten habe.

Daß, so weit also der Vorfahrer, nach der allgemeinen deutschen Verfassung, und nach den individuellen Gesetzen seines Landes und Hauses, über einen Gegenstand verfügen konnte, so weit seye der Nachfolger, ohne sich auf Wohlthat und Vorsorge der Voreltern berufen zu dürfen, an diese Handlung gebunden: Daß nämlich nur in demjenigen Maaße, worin die aus Wohlthat und Vorsorge der Vorältern abgeleiteten Rechte des Staatsnachfolgers dem Regierungsrechte untergeordnet

seyen, in eben dem Maaße ersterer den leztern repräsentire, und in dessen Verbindlichkeit eintrette.

Sollten nicht wenigstens wahre Sachverständige durch ihren ungeheuchelten Rath, und nach ihrer, ihnen sich wohl, wenn auch noch so unwillkührlich, aufdringenden Ueberzeugung, den Fürsten belehren, daß, wenn auch gleich der angeführte Titel, oder gesetzliche Vorwand, den Regierungsnachfolger einer Schmälerung intermediärer Fürsten überhebe, solche gleichwohl sich auf diejenigen Verfügungen, Handlungen und Veränderungen nicht erstrecken könne, welche der Vorfahrer in Gefolge des gesetzmäßigen Gebrauches des Regierungsrechtes dem Staatsvermögen gegeben habe.

Daß der zu gleichem Behufe gebildete Unterschied zwischen einem universellen und singulären Titel in der Nachfolge selbst, auf einen deutschen Regierungsnachfolger ganz und gar nicht anwendbar sey.

Daß jeder deutsche Fürst in Hinsicht der Regentenwürde, wenn er auch etwa aus einem andern geheimen Zwecke nur titulo singulari sukzediren zu wollen, proklamiren lasse, in der That nicht anderst, als für einen Successorem universalem zu achten, und daß, weil er in dem ganzen Inbegriffe jener mit der Regentenwürde verbundenen Rechten und Pflichten folge.

Daß jener daraus wohl mit glücklicherem Erfolge abgeleitet werdende Stammgutsverband nicht die Landeshoheit in ihrem ganzen Umfange, sondern nur eine einzige Gattung Reichsfürstlicher Handlungen umfasse, sich also nur allein auf andere Ausflüsse derselben erstrecken könne.

Daß wohl gegen Regierungsgrundsätze, Regierungsrechte und Pflichten keine nur dem Privatverhältnisse eigenthümliche Grundsätze, sondern nur die keinem Verhältnisse unterzuordnen fähigen Prinzipien des deutschen und allgemeinen Staatsrechts gelten können; man müßte dann den deutschen Fürsten die Befugniß zugestehen, sich aus Landesfürsten in bloße Stammsgutsbesitzer, und ihre Staaten in Stammgüter umzuschaffen, die Fürstlichen Häuser also zum Zwecke, den Staat aber nur zum Mittel dieses Zweckes zu machen.

Daß endlich selbst die zur Erhaltung des Stammgutes vorhandenen Grundsätze auf Regentenhandlungen eines Fürsten ihrer Natur nach unanwendbar, weil zwischen beiden, wie die allerneuesten Schriften sich ausdrücken, der ausgezeichnetste Unterschied, und die wesentlichste Verschiedenheit liegt.

Sollten überhaupt jene Höfe, wo die Resultate beiderseitiger Grundsätze wohl zu sehr vermischt worden zu seyn allerwenigstens scheinen, es übel auf-

nehmen, hier über jenen Unterschied aus einer erst jüngsthin erschienenen, und zugleich vorstehenden Grundsätzen beifälligen Schrift eine Stelle auszuheben: „Die besondere Verschiedenheit beider Grundsätze liegt darinn: jene (Stammgutsgrundsätze) haben die Erhaltung der Güter in einem einzigen Privatgeschlechte samt dem Glanze und der Wohlfahrt desselben zum höchsten Zwecke; diese (Regentenhandlungen) die Erhaltung und die Wohlfahrt des ganzen Staates. Dort handelt der Besitzer in eigenem Namen; hier im Namen des Staates. Dort endigt der Tod des Besitzers der Stammgüter die Existenz des Kontrahenten eines Geschäftes; hier lebt er aber fort, und verbindet durch die bei dem Regentenwechsel sich ungeschwächt erhaltende Landeshoheit den Regierungsnachfolger. Dort ist er nur ein Nutznießer; hier aber ein den ganzen Staat und dessen Landeshoheit repräsentirender bevollmächtigter Administrator. Dort hat der jedesmalige Nachfolger die mit einem Dominio utili verbundenen Nutznießungsrechte; hier aber nur Verwaltungsrechte. Eine Veränderung des Nachfolgers hebt also dort das Jus dantis, und damit auch das des accipientis; hier ist jener unsterblich: seine Verhältnisse hören also nicht auf, und es kann mithin nicht heißen: Resoluto Jure dantis, resolvitur Jus accipientis.

„Handlungen, welche die Substanz der Stammgüter betroffen, liegen bei Privatpersonen außer dem Zwecke derselben, mithin außer den Befugnissen eines jedesmaligen Besitzers: nur diese sind also fähig, in die gleichen Rechte des Nachfolgers einzugreifen: die der Leitung der Staatsverwaltung angemessene Handlungen liegen aber in dem Zwecke der Landeshoheit, in dem Berufe und in den Pflichten des Regenten.

Ist es nun wohl keinem Zweifel mehr unterworfen, daß die von dem besondern die Stammgutsgrundsätze betreffenden Reichsherkommen abgeleiteten Gründe das über Regierungsrechte und Regentenhandlungen bestehende allgemeine Reichsherkommen umzustoßen außer Stand, ja sogar auf solche Fälle unanwendbar sind. Ist es auch eben so unmöglich, nur einen Vorwand aufzufinden, daß ein Regierungsvorfahrer, wo er eine Regentenhandlung gesezt, eine erweisliche und redliche Schuld dadurch kontrahiret, gegen Staatsgesetze oder Staatswohlfahrt gehandelt, und kann man auch endlich oft bei hie und da klar vorliegenden Verhältnissen und Ausdrücken es nicht denken, daß er nur persönlich gehandelt; wird sich endlich auch weder in einem deutschen, noch aus dem so viele zweifelhafte Sätze sonst zu vertheidigen tüchtigen Römischen Gesetzbuche

buche irgend ein Gesetz aufsuchen lassen, aus welchem man mittelbar, oder analogisch, zu behaupten Lust bekommen dürfte, die zum Beßten des Landes gesetzten Handlungen eines Fürsten seyen für ihn, den Staat, und also auch für alle Nachfolger der Regentenwürde widerruflich gewesen: so muß doch immerhin ein solcher Einwand zuläßig und erwiesen seyn, wenn er vor den Schranken irgend eines Gerichtshofes erscheinen kann, und ist wohl Niemand berechtiget, sich selbst davon für entbunden zu achten.

III. Abschnitt.

Beistand der berühmtesten Schriftsteller, samt Reichsgerichtlichen Präjudizien.

Die nach dem Natur- Vernunft- allgemeinen und besondern Staatsrecht zur Beantwortung der Frage vorangeschickten Reflexionen finden, der manchmal bei Gelegenheit wirklichen Vorfälle eingetrettenen Widersprüche ohnerachtet, man kann wohl sagen einmüthigen Beistand aller Rechtslehrer und Rechtsgelehrten, besonders wenn man jene Schriftsteller, welche bei Vermischung der Grundsätze und Entscheidungsquellen advocando ihre Schuldigkeit eifrig gethan haben, abrechnet, und

immerhin eine redliche und erweisliche in Absicht und Endzweck für und wegen dem Staat kontrahirte oder transigirte Schuld unterstellet, wovon der bewährteste, und man kann wohl sagen der erste der neueren Staatsrechtslehrer des lezten Jahrhunderts, Johann Jakob Moser, theils in seinem größern Staatsrecht Tom. XXIII. & XXIV. 128. und 129sten Kapitel, theils in seinem spätern Traktat von der deutschen Reichsstände Schuldenwesen — in einigen so kurz wie möglich hieher auszuhebenden Sätzen Folgendes lehrt, festsetzt, und wohl allerdings mit gesetzlich bestimmt. Tom. XXIV. §. 22. pag. 187. heißt es: „Wo nämlich Pacta, Dispositiones vorhanden, da ist, so viel ich finde, das uralte Principium gewesen: Ein Nachfolger im Land muß seines Vorfahrers erweisliche und redliche Schulden bezahlen, ohne daß dabei darauf reflektiret worden wäre, ob der Successor ein Sohn, oder Agnat, oder ein Fremder sey? und ohne daß auf den Unterschied der Güter gesehen worden wäre: der häufigen Exempeln und Verträgen aus alten und neuen Zeiten ungeachtet; und ich glaube, es sollte leicht erweislich seyn, daß erst in neuern Zeiten, da man dergleichen Dinge bald nach diesen, bald nach jenen subsidiarischen Rechten, oder nach eigenwilligen Meinungen, oder interessirten Absichten zu be-

urtheilen, und zu entscheiden angefangen hat, die zuvor berührte Confusion, darin wir itzo leben, entstanden sey. Was nun erweisliche Schulden seyen, ist aus den Rechten bekannt genug, und verursacht in Ansehung des Puncti Juris keine Schwierigkeit, besonders wo offene Briefe und Siegel des Regierungsvorfahrers mit dem ausgedruckten Willen den Staat und den Nachfolger verbinden zu wollen in Mitte liegen.

„Anlangend aber die andere Qualität, nämlich redliche Schulden, so ist damit ohne Zweifel gemeint, daß weder ex parte *Debitoris*, noch *Creditoris*, dabei ein *Dolus* erhelle. Ein Dolus wird aber so wenig hier als sonsten präsumirt, noch machet auch, wenn wir die Wahrheit gestehen, und nach den Exempeln voriger Zeiten urtheilen wollen, eine jede üble Haushaltung eines Regenten einen solchen Dolum aus, welcher den Regierungsnachfolger von Bezahlung dessen Schulden überhaupt liberire.“ *)

Er sagt ferner in eben dem hieher merkwürdigen §.: „Es ist nach aller Historie mittlerer Zeiten platterdings unläugbar, daß die Stände, zumalen Fürsten, deren Lande nicht gleichsam originetenus

*) Sonst wohl der Zustand mancher Staatsgläubiger, in den säkularisirten verstückelten oder verkauften Landen herzlich zu bedauern.

ein ordentlich formirt- oder geschlossenes Corpus gewesen, sondern nur so nach und nach, variis temporibus, modis & titulis, zusammen gekommen sind, so gar in Beschwer- und Veräußerung solcher Güter ungebundene Hände gehabt haben, und wie es eines Hauses Glück gewesen ist, wenn ein Regent gespart und acquirirt hat; so war es eben auch eines Hauses Unglück, wenn ein Regent verthan — versetzt und verkauft hat; indessen mußten es sich nicht nur seine Nachkommen, sondern auch so gar seine Agnaten, eben so wohl gefallen lassen, als *Privati*, wenn ihre Eltern oder Vetter viel oder wenig hinterlassen haben. ꝛc. ꝛc. *)

Er schließt endlich mit der Anmerkung: „Wo nun keine Pacta, oder Dispositiones (von deren Unanwendbarkeit auf Regentenhandlungen bereits oben im Allgemeinen geredet worden) vorhanden, da hätte ich kein Bedenken, auch noch itzo der allgemeinen Regel nachzugehen, und wo es sodann aller von andern angebrachten Distinktionen unter den Personen der Nachfolger und der Natur der Schulden oder Güter nicht bedarf, sondern genug ist, wenn eine Schuld erweislich oder red-

*) Wie vielmehr also izt wohl diejenige neue Erwerber, der ihnen längst nach dem Finanzzustand sehr wohlbekannten Ländern, wenn auch keine Reichsdeputationsschlüsse in Mitte lägen.

lich ist, worin bei entstehender Contradiktion das *Arbitrium Judicis* den Ausschlag geben muß. (Daher wird also eine einseitige und gewalthätige Vorenthaltung und respective Bereicherung eines noch so gewaltigen Regenten mit fremdem Eigenthume, von den Staatsrechtslehrern in keinem Falle gebilligt.

Es bemerkt, erläutert und bekräftigt unter Anführung sehr vielen Reichsgerichtlichen Präjudizien der genannte Moser in Decursu der angezeigten Kapitel weiters nachstehende Sätze:

a) Es habe seine Richtigkeit, daß, da ein Regent in den Land und Unterthanen betreffenden Angelegenheiten nach Gefallen handeln, und sie seinen Nachkommen oder Vettern gar entziehen könne, seine Nachfolger noch vielmehr verbunden seyn müßten, das *Minus* zu erkennen, und das, was er gehandelt hat, und weder gegen Gesetze, noch Verträge lauft, genehm zu halten. *)

b) Es führet nicht die geringste Unbilligkeit mit sich, sondern ist Juris naturæ & libertatis natu-

*) Wie aber in jenen Staaten, wo man zu Deckung der Willkühr mit dem Vorwand nur neue Familien-Verträge konnten binden, sich von den alten losgezählt zu seyn erklärte, die neuen nicht bekannt machte, und selbst dagegen handelte.

ralis bei einem jeden privato antecessore, obligationis naturalis, hingegen bei dessen Successore (warum nicht auch bei großen Herren?) salus publica, welches hiebei aber oft mißbraucht, und mit dem Privatinteresse für etwas Gleichgültiges angenommen wird, leidet auch an und für sich unter dieser Sache keineswegs, sondern nur, wenn sie mißbraucht wird. *)

c) Es heißt weiter eben daselbst Seite 458.: „Endlich so ist es auch Juris gentium, und ein bei allen vernünftigen Völkern üblicher Satz, daß eines Regenten Handlungen nicht nur bei seinem Leben, sondern auch nach seinem Tode in so weit gültig seyn und bleiben müßen, als sie nicht gegen die Reichsgrundgesetze anstoßen.

d) Bei diesem Principio braucht man alle von andern adhibirte Distinktionen und Limitationen: „Ob der Vorfahrer in Qualität eines Regenten oder eines *Privati* etwas gethan habe? Ob die Handlung dem gemeinen We-

---

*) So z. B. wenn man immer von erhabenen Zwecken, von Beglückungs-Eifer von immerwährenden Bestreben am Kopf der Mandaten spricht, und in dem dispositiven Text derselben weiter unten das Gegentheil handgreiflich beweist.

sen zum Nutzen oder zum Schaden ausgeschlagen sey? Ob nicht wenigstens die Absicht gut gewesen? rc. rc. *)gar nicht; sondern sie fallen entweder gar weg, oder gehören zu denen noch vorliegenden Umständen und Verfassung sich richtenden Exceptionen und nicht zur Regel; was also überhaupt Juris ist, das ist auch Juris in Specialfällen, und der Frage: Ob ein Successor des Vorfahrers Contracten — Transactionen — Renunciationen — und Pacta zu erfüllen verbunden sey? **)

e) Es führt endlich derselbe Schriftsteller selbst in dem Falle, wenn Hausverträge vorhanden wären, an welche man sich salva justicia nicht binden könne, Seite 186. ein Beispiel folgendermaßen auf: „Wer eine Probe ex praxi verlangt, daß Fideicommissa u. s. w. einen Regierungsnachfolger gar nicht so platterdings von Bezahlung seiner Vorfahrer Schulden liberiren, der besehe die in der Montfortischen

*) Wenn man das nicht wenigstens in Praxi noch glauben müßte, in welchem Lichte erschienen die Handlungen mancher Regenten.

**) Giebt er sich auch zu Deckung mancher Chicane selbst einen eisernen Brief, so darf er sich selbst nicht befreyen, den Schaden der darunter unschuldig leidenden nicht zu ersetzen.

Sache ergangene Reichshofraths - Conclusa (wie sie in demselben Kapitel vou Seite 80 - 108 in extenso angeführet sind): so wird er finden, daß man zwar auch von Seiten des Reichshofraths bei dem tentamen amicabilis compositionis die fideicommissarische Disposition, so viel möglich und billig, urgirt hat, daß aber am Ende eben doch, des Fideicommissi ohnerachtet, die Schulden nicht nur von dem damals regierenden Herrn haben bezahlt werden müßen, sondern auch dem Haupt - Creditori eben die mit dem fideicommissarischen Verboth belegte Güter selbst vom Reichshofrath nicht allein unterpfändlich verschrieben, sondern der Creditor zulezt gar darein immitiret, und gegen allen Widerspruch der künftigen Regierungs - Successoren authoritate Cæsarea sicher gestellt worden ist. *)

---

*) Ein gewisser Staat verglich sich sogar aus Geldmangel auf Staatspapiere mit einigen Staatsgläubigern, in welchen mit Consens der Agnaten Integral-Theile desselben Staats zum Unterpfand verschrieben sind, der Neue Regent, läßt sich die hier auseinander gesezte Frage, wie er selbst in der Folge bekennt, um Zeit zu gewinnen, aufwerfen, behauptet ein Tempus deliberandi (von 4 1/2 Jahr) zu genießen, hebt endlich den sich selbst verliehenen

Und als in der Nassau-Dillenburgischen Debitsache die Herren Agnaten auch auf die Familien-Pacta provocirten, hielt ihnen der Reichshofrath mit größtem Fug für: Wenn sie um deßwillen nicht gesonnen gewesen seyen, eventualiter zu zahlen; so hätten sie in Zeiten Vorstellung thun und verhüten helfen sollen, damit die Schulden nicht so hoch anwüchsen, maaßen das bekannte: Lex, vel Pactum, interpellat pro homine, in dergleichen zum Nachtheil der Tertiorum gereichenden Fällen gar oft seine Abfälle leide. Mit eben diesem angeführten stimmen auch jene dort im 128. und 129sten Kapitel a pag. 408. usque 564. von allen Churfürstlichen und Gräflichen Häusern angezeigte Præjudicia des Kaiserlichen Kammergerichts und Reichshofraths überein. Es verdienen

Die sämtliche Werke des berühmten Cramers hier eine vorzügliche Erwähnung, wo er sagt:

---

eisernen Brief auf, und seine Finanz-Jünglinge wagen noch zu behaupten, man sey wegen ausgeübter Eigenmacht und Gewaltthätigkeit keine Nuzungen, des für sich verwendeten Eigenthums zu ersetzen verbunden, noch könne sich der gräßlich mißhandelte Gläubiger an sein so nichtig als widerrechtlich bisher verwendetes Unterpfand halten. Sed jam requiescant in pace.

a) Enim vero Successor in territorio Germaniæ pro universali habendus est; juxta ea, quæ in Opusculis Tom. IV. op. 14. & observat. 706. latius deduxi, quando itaque quæstio de Obligatione Successoris in territorio Germaniæ ad debita Antecessore ex honesta necessitate non tantum Principatus, sed & personæ suæ familiæque contracta solvenda occurrit, & versio hæc in dubium vocatur, solam confessionem istiusmodi Successoris de versione ad eam probandam sufficere in aprico positum est.

Sicque in Causa Wirthin contra Hessen-Rheinfels existimatum, daß Successor universalis vorhanden, und Fürstliche Brief und Siegel, die mit aller præsumption begleitet, und keiner Falschheit so schlechterdings zu beschuldigen, daß also impetrantischer Theil mit allem Fug an das hohe Fürstenwort, den deutlichen Begriff des Schuldbriefs, und an die Clausulam versionis sich halten könne; *)

*) Würde Cramer noch leben, ich könnte offene Staatsverträge mit Hoffammer- und Regierungs-Dikasterien bei denen Justizhöfen garantirte durch mehr als 20 kommittirte Staatsdiener aller Branchen mit der besondern Vollmacht abgeschlossene, vom Landesherrn mit Unterschrift und Siegel versehene öffentliche versionem in rem an der Stirne

Eoque magis (fährt Cramer am angeführten Orte weiters fort:

quo evidentius vi Sententiæ Cameralis d. d. 4 Junii 1745 publ. *tantum* sufficit, quod debitum zum suchenden Nutzen des Landes contractum sit, ut adeo præcise non requiratur versio actualis, modo in intentione fuerit.

Es drückt sich

b) Derselbe die wichtigste Beweise und Beispiele Höchstreichsgerichtlicher Entschließungen anführende, und sie mit Rechtsgründen unterstützende Schriftsteller Observat. 596 folgender aus:

Ueberdies lehret der Praxis hujus Archidicasterii, daß quotidie jene Successores, welche sich mit der Exception: (Ego sum Successor ex Pacto & Providentia Majorum, ergo ad debita Antecessoris solvenda non obligatus:) ex fructibus fidei commissi & allodii aviti die Schulden, besonders wenn darüber eine hypothecirliche Versicherung, (womit wohl in andern Fällen Contrakte, Verträge, Liquidationen, Transaktionen, kurz offene mit Fürstlicher Unterschrift und Siegel vertragende cum plenissima Causæ Cognitione & tantum præmissa legali Taxatione abgeschlossene, die kassatorische Clausel aller nur dagegen erdenklichen Exzeptionen in sich enthaltende Kontrakte und Vergleichs-Urkunde vorzeigen!!!!!

sehene Urkunden und Cum plenaria causæ cognitione in aller Rechtsform abgeschlossene Verträge verglichen werden können) zu zahlen kondemnirt werden. Denn auf die bloßen Worte: (sezt er in einem Partikularfall des Fürstlich-Leiningischen regierenden Hauses hinzu: Es sey die Erbschaft Implorantens Herrn Großvaters von seinem Herrn Vater beneficio legis & inventari angetreten worden; kommt es nicht an, da auch gemeiniglich kein Inventarium errichtet, sondern die Erbschaft von dem Erben pflegt, an sich gezogen, ja wohl gar consumirt, und sodann, wenn solche nicht mehr in rerum natura vorhanden, darauf renuncirt zu werden. *)

c) Nach Zeugniß eben dieser Schriften bestimmet nicht ganz unpassend, schon der alte Klock vol. III. Cons. 154 & 155. Folgendes de Praxi Imperii:

---

*) Der lezte Succeßionsfall in dem sogenannten Rheinpfälzischen Hause war darin, wenn man die erste Proklamation, mit welcher der neue Churfürst die Regierung antrat, den Genius von Bayern 1tes Heft, die Verhandlungen seiner niedergesezten Allodial-Commißion, die im Lehnwesen erlaßene Rescripten liest, und die Handlungen wie er de facto die Erbschaft angetreten, so gar mit den zum Theil noch unberichtigten Erbschaften seiner Vorfahren gewirthschaftet ꝛc. ꝛc. sehr merkwürdig.

„Dahero auch für das achte nicht allein bekannt, daß in dergleichen Fällen Successores in principatu &c. beim Hochlöblichen Kaiserlichen Kammergericht ob debita ab Antecessoribus contracta, Mandata sine Clausula gewöhnlich erkannt worden, sondern auch hiernächst ex decisionibus & præjudiciis Cameralibus erweislich, daß wann allda ex parte Successorum excipiendo obmovirt worden, se non esse hæredes defuncti, sed saltem ex pacto & providentia majorum in principatu successisse, NB. solche exception verworfen, und den Successoren ihrer Prædecessorum Verpflichten zu geleben und nachzusetzen per sententiam auferlegt und erkannt worden ist.

Man sehe hierüber die in mehr genannten Schriften angeführte Kaiserliche Kammergerichts = Urtheile in Sachen Brandenburgischer Creditoren contra Brandenburg — in Sachen Hans Delfin und Consorten contra Brandenburg = Onolzbach — in causa Anne de la Venne contra Fürsten zu Lüttich — in causa Thimes contra Schaumburg u. s. w. wo man überall die Gründe der Nichtstattfindung eben dieser exception antreffen wird. D. August. Hofmann tom. I. consf. 2. daß die Fürsten zwar ex pactis majorum einen Zugang zu dem verlassenen Land und Leuten hätten, jedoch aber selbst nach eben diesen pactis nicht anders, als

cum obligatione & onere exſolvendi æris alieni a prædefuncto principe relicti.

Ein Anonymus ſagt in der merkwürdigen Abhandlung „zweyer berühmter Rechtsgelehrten ausführliche Erörterung der Frage: ob ein Landesherr ſeines Vorfahrers Schulden zu bezahlen gehalten ſey" welche gelegenheitlich eines Partikularfalls im Heßiſchen Hauſe erſchienen. „So richtig es alſo iſt, daß quæcunque bona a defuncto relicta nur eigen Erb und Lehen unter ſich begreifen können, auch deſſen univerſum Jus ſich nur auf dieſe objecta erſtrecket; ſo gewiß iſt es, daß Sereniſſimus nunc regens ſowohl denen deutſchen als römiſchen Rechten nach des verſtorbenen Erbe dadurch geworden, daß Höchſtdieſelbe quæcunque ab ipſo relicta bona in Beſitz genommen, bis auf den heutigen Tag behalten cum vigore ſpeculi ſuevici &c. &c. Er alſo auch nach altdeutſchen Rechten & juxta Cap. 254 Jur. Allemann:

Wer Erbe nimt, der ſoll auch the Recht ſin Schuld gelten, die der Toote Mann gelten ſollte, die man weis:

Die Schulden ſeines Vorfahrers zu zahlen verbunden iſt, was auch den römiſchen Rechten ganz angemeſſen, quia is, qui in jus, dominiumve alterius ſuccedit, jure ejus uti debet. L. 177. D. de R. J.

Eben dieses Gutachten spricht §. 11. von einem der aufgeworfenen Frage nicht ganz unähnlichen Falle, wenn gleich dort noch eine Kaiserl. Confirmation in Mitte liegend unterstellt wird, folgendes: „Diesemnach gilt hier, was Titius in Spec. 1. P. 1. C. 5. lehret, daß auch ein Fürst, der proprio Jure zur succession gelanget, die facta seines Antecessoris zu halten verpflichtet, wenn solche nicht gegen die Reichsgrundgesetze oder sonst citra inconsultam prodigalitatem vorgenommen sind rc. rc. „Genug also, (heißt es weiters) daß wie in dem unterm 11. Julii 1743 erlassenen Kaiserlichen Rescript steht; ein Vergleich publice abgeschlossen und auf das bündigste confirmirt worden: *)

Quia causas vel lites transactionibus legitimis finitas Imperiali Rescripto resuscitari non oportet. L. 16. Cod. de Transf.

Wenn auch ein ohne Kaiserliche Confirmation errichteter Vergleich *novam* causam debendi constituirt, oder novam obligationem, operirt; etiam naturalem. L. 65. §. 1. D. de Cond. Ind. L. 23. Cod. de Transact. Brunnemann Conf. 68. mithin causa per transactionem sopita nicht mehr de jure quæstio ist.

---

*) Hat, wie mir aus Beispielen bekannt, sogar nach erfolgter Immißion, eines so abgeschlossenen und konfirmirten Vergleichs nichts genützt.

Bœhmer Tom. II. Conſ. 126. „So muß um noch viel mehr ein *prævia cauſæ cognitione* authoritate cæſarea *in vim rei judicatæ* verglichenes quantum pro novo eoque *ex cauſa propabili ab Anteceſſore contracto debito* gehalten, wohl folglich ex dictamine ſanæ rationis juxta Grotium de jur. belli & pacis Tit. 2. Cap. 14. §. 10. der Succeſſor zu deſſen Bezahlung ſchuldig erachtet werden, ohne daß erſt noch unterſucht werden darf, ob der Debitor jure die Schuld kontrahiren oder darüber tranſigiren können. *) Dieſelbe Erörteruug ſpricht weiter für jenen Fall wohl, wenn ein Regierungsnachfolger ſich zum Richter ſeines Vorfahres Handlungen aufwerfen, und den Staat dadurch, den er nach jener Lage der daraus entſpringenden Folgen überkomme, nicht verbunden erachtet, ja in manchen doch wohl nicht denkbaren Fällen vielleicht gar conſenſum agnatorum unterſtellet, (bei gleichwohlen nie zu vermuthender Verſchwendung des Vorfahrers) ganz treffend, da ſie jenen von Stryk de imputat. fact. alieni Cap. 1. N. 68. aufgeſtellten Theſin nach allegirtem Grotio loc. cit. Cap. 25. N. 2. qui cum ex jure proprie dicto teneantur

vetare,

*) Gewiß darf alſo mit Recht, ſo wenig mehr auf ein Gutachten über des Nachfolgers Verbindlichkeit, als auf ein Kunſturtheil, worauf der Vorfahrer verzichtet hatte, ſich berufen werden.

vetare, non vetant, qui non dissuadent, cum dissuadere debeant; hi omnes eo nomine obligantur, führet sie weiter an in §. 12. Derowegen ein solch fürstlicher Successor, welcher bei seines Antecessoris Lebzeiten dessen actiones nicht genugsam beobachtet, oder wohl gar conniviret, (der Schriftsteller versteht wohl jene Mittel, wovon oben in den Reflexionen aus dem Natur- Vernunft- und allgemeinen Staatsrechte Erwähnung geschehen, darunter, welche sich ein Land bei ihm schädlichen Handlungen seines Regenten bedienen soll, und ohne sonst gegen Drittere die größten Ungerechtigkeiten zu begehen, bedienen müße) sich nicht zu beschweren hat, wenn einige Jahresrevenüen zu der Creditoren Befriedigung (welcher zeitliche Wohlfahrt daran haftet) und um fidem publicam beim Fürstlichen Haus und dasselbe in statu commerciorum zu erhalten, ausgesetzt werden, und zwar um so weniger, als er sich dabei vorstellen kann, es hätte Gott dem verstorbenen das Leben noch auf einige Jahre weiter erstrecket, mithin er um so viel später dessen Land und Leute ererbet, besonders wenn ihm doch hierdurch an seiner Fürstlichen Subsistenz nichts abgehet, das Gewissen unverletzt erhalten, und vieler unschuldigen Wittwen- und Waisen-Seufzer zu Gott vermieden, auch eine unauslöschliche Macula vom Verstorbenen und dem ganzen Fürstlichen

Hause, die wohl um so größer ist, je älter und ansehnlicher solches ist, abgewendet wird; wie differirt wohl macula purpuræ adspersa bei Lebzeiten des Antecessoris von demjenigen, womit er nach seinem Tode beflecket wird, wenn man ihn als einen Verschwender, Banquerouteur &c. deklariret, die Creditores und ihre unschuldige Kinder Ach und Weh darüber schreyen läßt, daß sie sub fide principali um das Ihrige gebracht worden, da doch solche Uebel durch andere Mittel hätten präkavirt werden können, welches wohl besser gewesen wäre, als cum aliena calamitate aut fortuna luctuosa nach einem compendio oder lucro zu trachten, wie L. 1. C. de Naufragiis sagt:

„Dann wie kann man solches wohl anders ansehen, wenn man nach Absterben eines Fürsten all dessen hinterlassene Lande und Leute zugleich zu sich ziehet, dagegen aber mit dessen verlassenen redlichen und erwiesenen Schulden nichts zu thun haben will — — —" ꝛc.

Es gesteht selbst der von der ganzen Republique der Staats-Rechtsgelehrten als gelegenheitlicher Hofschriftsteller und Höfling benannte von Ludwig de Oblig. successf. in princ. Cap. 7.

Daß die Macht und das Ansehen einer Fürstlichen Familie desto größer, je weniger bei Administration der Länder einem jeweiligen Besitzer die Hände gebunden.

Daß der Credit einer solchen Fürstlichen Familie geschwächt werde, wenn diejenige, welche sich durch das Ansehen derselben verblenden lassen und credidirt haben, nicht bezahlt würden.

Daß es mithin zur Erhaltung des Vermögens, der Macht und des Ansehens der Familie und eines ganzen Staates höchst erspieslich, wenn diejenige, welche von dieser Familie sind, Credit haben und nicht extra Commercium gesezt sind.

Fide enim, quæ ex pactis & contractibus oritur, non tantum respublica quælibet continetur, sed & major illa gentium societas, sagt schon Cicero de Officiis; und quo liberius imperat Princeps, eo etiam majorem ei facultatem obligandi facto sub rempublicam cum eaque suum Successorem competere, gestehet der bemerkte Ludewig Cit. Loc. §. 6.

Merkwürdig scheint die unter Aufführung mehrerer Schriftsteller geäusserte Meinung des Herrn Hofrathen Bilderbeck in seinem Reichsstaat IIIter Theil, Cap. 12: "Er sey des rechtlichen Dafürhaltens, daß ein Reichsstand die Schulden seines Vorfahrers zu übernehmen gehalten, wo man nicht einem Landesherrn bei Administration seiner Länder die Hände gänzlich binden und allen Credit der Fürsten und Landesherren wackelnd machen wolle, denn es könnte ja wohl in der That nie-

mand mehr mit ihnen sicher contrahiren noch handeln, und würden dieselben solchergestallten deterioris conditionis als homines privati & quidem infimae sortis seyn müssen.

Die Verfasser des oben erwähnten Gutachtens bestimmen §. 29. und 30. unter Anführung mehrerer Beispiele von Staaten, deren Lande mit einem fideicommisso familiae universali behaftet sind, daß ein jeder Successor, wenn er auch auf andere Art succediren zu wollen sich äussere, dennoch *pro universali* mithin auch für verbunden zu achten des Antecessoris Schulden zu bezahlen.

"Alleben sagen sie §. 29. um dieses commodi willen, weil er alles zusammen in corpore, universa mobilia & immobilia, hæreditaria & acquisita, præsentia & futura jura, nomina & actiones acquiriret, wie kann er sich über seinen Antecessorem beschweren, da ihm ja derselbe auch alles, sogar was er aliunde und nicht ex facto & providentia majorum acquirirt, wenn es auch in fahrendem Haab bestünde, hinterlassen muß; und solcher Gestalten haften die Schulden auf Land und Leut. Können auch diese nicht, oder (wie andere glauben) nur im höchsten Nothfall angegriffen werden, so müssen doch zu deren Bezahlung Revenüen, welche der Successor ex universo zu perzipiren hat, angewendet werden. Und §. 30 daß die

Urheber & primi conditores solcher in Lünnigs Reichs Archiv und bei Hellfeld de fideicom. famil. illust. §. 17 -- 46 in Menge zu findenden Stamm- und Haus-Verträgen dadurch nicht intendirt haben, einem jeweiligen regierenden Herrn die Hände dergestalt zu binden, daß er nichts für sich zu acquiriren im Stand sey, und aller Acquestus sogleich mit einem fideicommiss afficirt seyn solle, eben deswegen weil sie die allodia avita mit den Lehen in ein unzertrennliches Corpus zusammen gebracht und gewollt haben, daß derjenige, auf welchen sothanes Corpus bonorum kommen würde, als Erb anzusehen, mithin die vorhandenen Schulden zu bezahlen gehalten seyn solle, je weniger kommt es auf die Größe derselben an, inmassen, ja jederzeit derjenige, welcher spem proximam succedendi hat, befugt wäre der übermäsigen Verschwendung des regierenden Herrn durch Impetrirung eines Decreti prodigalitatis oder einer Kaiserl. Commission Einhalt zu thun, und dadurch sich der Bezahlung jener ex post von seinen Vorfahrern contrahirten Schulden allenfalls zu befreyen.

Es werden eben daselbst nach dem alten bereits oben belobten Grotius Lib. 2. Cap. 14. §. 11. wo er sagt: es seye zu präsumiren, quod Antecessor probabilem adeo que utilitatis publicae habue-

rit rationem ob Regentium authoritatem, folgende Sätze behauptet:

Daß diese Präsumption um so viel mehr verstärkt werde, wenn in der Schuld Urkunde von Verwendung zu des Landes Nutzen ausdrückliche Meldung geschehen. (Die Schriftsteller sprechen hier sogar von einem einfachen Anlehen, dem man gar leicht diesen oder jenen Vorwand geben könne, wie vielweniger mag also solches bei aus Regenten Handlungen resultirenden redlichen und erweislichen Schulden, und eben daher wenigstens in Absicht und Endzweck unterstellter Versione zum Landesbesten eintrettend seyn?)

Jede solche Vermuthung werde um deswillen ferner noch stärker, je weniger prodigalitas in principe zu präsumiren, da sogar bei privatis præsumptio gegen eine prodigalitatem als ein Vitium streite, wie vielmehr also beim Geld aufnehmen als einer Action, welche princeps cum privatis gemein habe. Es fragen die Verfasser dieser mit Reichsgerichtlichen Præjudicien aller Orten unterstützten Deduction für manche Fälle wohl nicht unbedeutend.

Wo stehet dann geschrieben, daß præcise das Ministerium oder die Hofkammer eines Fürsten zu Rath oder Concurrenz gezogen werden solle?

In all jenen von den Schriftstellern dafür zum Schutz angeführten Haus = und Familie- Verträgen so vieler Fürstlichen Häusern Deutschlandes steht davon kein Wort. Werden denn nicht eo ipso dadurch die Creditores des Staats sicher gestellet, wenn sie bona fide blos auf des Fürsten, dem keine Interdictio administrationis bonorum geschehen, schriftlich oder mündliches Versprechen, Falls dieses erwiesen werden kann, contrahirt oder Gelder geschossen, und wo steht, daß dasselbe ohne Concurrenz des Ministerii oder der Hofkammer nur für einen Privat- mit deren Zuziehung aber für einen publiquen Credit zu halten sey, wie manche Schriftsteller solchen Unterschied zu erdichten belieben.

Es schließt sich endlich dieser hieher nicht unwürdige Sph. 33. der mehrbelobten Abhandlung damit: "Die gemeine Rechtsregel: Quod quilibet ad contrahendum habilis esse præsumatur, findet auch bei personis illustribus, und besonders bey ansehnlichen alten Reichsfürsten (die Verfasser meynen hier die Landgrafen von Hessen) in so lange Statt, bis ein Lex prohibitiva publicirt worden, welcher denen Creditoribus die Facultatem, mit denenselben zu contrahiren, entziehet, so aber bis daher noch nicht geschehen, auch wohl schwerlich geschehen wird;„ Und sezt der gleich darauf folgende Absatz hinzu: " daß der Grund zu dieser Verbind-

lichkeit eines Nachfolgers eines Theils aus dem Geist der einen unschuldig Drittern nicht zu verletzen fähigen Familienverträgen, andern Theils ex occupatione universorum bonorum sine reservatione vel protestatione ullove remedio Juris adeoque hæreditatis, seu mavis immixtione entstehe, mithin jedermann sagen müße, daß dieselbe Verbindlichkeit ein Jus ad rem zum Correlato habe, wenn sich gleich nach aller gesunden Vernunft ein Jus reale Creditoris, wo nicht so grade noch ad Effectum alienationis, sondern solutionis ex fructibus bonorum tacite oppignoratorum, nicht ohne Wirkung behaupten ließe, und das wohl aus jenem von Stryk angeführten Hauptgrundsatz, daß die sucessio in territorium pro universali zu achten, auch wirklich Effectum universalem habe, der Successor möge Hæres Juris Romani — pactitius, oder Hæres Juris publici genannt werden, wozu wohl zu Beseitigung alles Anstandes die von Ludolff in Tract. de introd. Juris Primogenit. m. 43. angeführte Litteræ Lynkeri in folgender Stelle zu erwägen sind: "Es können die feuda Principum & Comitum imperialia nicht nach der natura communi in dem Articulo æris alieni antecessorum geachtet werden, weil sie wegen allerhand Vermischungen mit den Allodiis nicht rein heraus gesezt wer-

den können, daher auch kommt, daß die Reichsvasallen in opignorationibus und dergleichen sich um den Kaiserlichen Consens nicht bekümmern. (Sonst würde wohl bei jedem neuen Staatsanlehen, eben so, wo Aemter versetzet werden, ein Kaiserlicher Consens beygefügt seyn.) Auch kann man dieselbe an sich nicht simpliciter pro feudis ex pacto & providentia Majorum halten, sondern sie haben eine gemischte Art, welche Anomalie viel nach sich ziehet; auch hat ja nicht jedwede Primogenitura prohibitionem, de non contrahendo ære alieno, wie soll also wohl solches Verbott nur bey Bezahlung eintreten!

Es mag ferner von denen Schriftstellern mitlerer Zeit ein durch Schilter und die Marburgischen Consilia unterstützte Lehre Itters de feud. imp. Cap. 23. einen Platz verdienen, wenn gleich dort von wirklichen Verpfändungen und Versatzungen der Kammer- Stamm- und Lehengüter, welche wegen sonst contrahirten Geldschulden von dem Vorfahrer verpfändet worden, die Rede ist. Es heist unter denen bereits deduzirten Vordersätzeu, daß

α) wohl Niemand in Zweifel ziehen werde, wie ein Possessor bonorum avitorum kein Jus percipiendi fructus, quoad Jus ejus duraverit, in alios transferiren könne;

β) daß wie er also sothane Bona vermiethen, oder verpfachten, auch also quoad ipse viverit, zu versetzen berechtigt sey, daß

γ) nach seinem Tode zwar solche Güter dem Successori der Verpfändung wegen nicht entzogen werden können; doch aber daß,

δ) wenn er Successor universalis auf obbemerkte Art sey, so kann und müsse selbst meistentheils in conformitate pactorum die Versatzung unverrückt, & quidem salva individuitate terrarum gehalten werden, wenn der Successor die Schulden aus seinen Revenüen bezahle, daß

ε) die Vorsorge, welche gemeiniglich denen pactis gentilitiis inserirt zu werden pflege, vergeblich sey, wenn weder Domainen oder Kammergüter ad effectum solvendi debita ex fructibus versezt werden könnten, daß

ζ) also, wenn Kammer- Stamm- und Lehngüter excipirt wären, und über dieß, wie an manchen Orten, quæcunque noviter acquisita mit dergestalten in fideicommisso familiae | begriffen, und zu versetzen verbotten, nichts zur Verpfändung, also in Staatsnoth nichts zur Rettung vorhanden sey, oder vielmehr übrig bleibe. Bei einer solchen Verpfändung repräsentire ein Status Imperii nicht nur

personam Vasalli, welchem wohl nach denen Longobardischen und Sächsischen Lehnrechten jede Oppignoration absque consensu Agnatorum, aut investitorum verbotten sey), sondern auch *Imperantis*, mithin was denen Longobardischen Rechten nach conditionem Vasallorum duram mache, temperire intuitu Germaniæ procerum Imperantis respectus, welches um so natürlicher und begreiflicher, je bekannter, "daß die Würden-Lehen gemeiniglich mit ansehnlichen Allodiis verknüpft und vermischt seyen.

Es setzen die Verfasser der obigen Erörterung von dem belobten Heßischen Fall hinzu: "Es sey nicht in Abrede zu stellen, daß unter dem Fürstenthum verschiedene considerable Allodial-Stücke begriffen, welche zwar specifice anzuweisen de præsenti unmöglich fallen dürfe, (was aber in andern Staaten so schwer nicht seyn möchte) jedoch schon ante sæcula dem feudo incorporirt worden.

Es ist ferner die Stelle des Franzkius in Struvs Syntag. juris feudalis. Cap. 14. Aph. 29. hieher merkwürdig: wo er sagt, und wann dieses (er versteht die fideicommissarische Vorsorge nach Stammguts-Grundsätzen) in solchen Stücken so genau von denen Fürstlichen Successoribus wollte betrachtet und disputirt werden, so werden dergestalt im Heil.

Röm. Reiche über alle Maaßen viele und große Irrungen entstehen, und mancher ehrlicher Mann, der nicht allein in sol chen und dergleichen Fällen seinem Landes-Fürsten getrauet, gewaltig zu kurz kommen, sondern auch in der Wahrheit denen Chur-Fürsten und Ständen die Hände überaus sehr in ihrer Landes Administration gebunden werden, daß sie zu deroselben Besten weder etwas an Geld in ihren Nöthen aufnehmen, noch auch wohl, und zwar un so viel desto weniger verdiente Leute, wegen ihren getreuen Diensten remunerirен könnten. Dieweil aber das contrarium ex praxi Imperii von vielen langen Jahren her mit gutem Succeß zu der Landeshoheit practiciret worden, so wird ꝛc."

Nicht minder jene Bieners de natura & indole territoriorum S. 192 „Successor quilibet territorium accipit, quale a Majoribus fuit acquisitum, *sed tali forma, qualem a possessoribus ex jure possessionis vel administrationis accepit.*

Jene Möckerts de agnato in feudo citra consensum obligato, wo er §. 25 sagt: „Illustres non minus sunt agnati, quam summi Principes, qui gentem repræsentant, e cujus re est, ut fides detur & accipietur — — — Agnatus est idem Mandatarius reipublicæ, ut Antecessor erat — idem Administrator Imperii § 25. & idem Conservator authoriatis publicæ § 26.

Hierzu gehört die von Klüber über eben berührte Abhandlung in dem 2ten Stück seiner kleinen juristischen Bibliothek Seite 205 gemachte Anmerkung: „Ein Regent ist gleichsam Mandatarius des Staates, sein Nachfolger ist eben dasselbe, er muß daher den Versprechen seines Vorfahrers nachkommen. Ein Regent ist Administrator des Staates. Höchste Gewalt und Treue und Glauben können ohne einander nicht bestehen, wofern nicht Despotismus, der bis zur Tyraney ausartet, seyn soll. Ein Regent endlich muß die Gesetze und den Credit des Staates erhalten, und es ist auch im Zweifel immer zu vermuthen, daß er zum Vortheil des Staates einen Vertrag errichtet, oder eine Handlung übernommen, ja selbst Schulden gemacht. — Daher ist es billig, daß auch ein Agnat, oder sein Successor singularis sich dieser Verbindlichkeit nicht entziehe. Dieser Meinung sind auch mit Carpzov, Rhetius, Titius, von Ludewig, Cocceii, von Lynker, Grubner, Mevius, Hylmann, Schrader, Klock, und Lünnig. — Böhmer Decis. Tom. I. Part. II. R. 41. von Wernher Tom. III. Part. IV. Observ. 30. von Cramer Opusc. Tom. IV. Seite 692. dessen Nebenstunden, Theil 20. Observ. 6. G. L. Böhmer Princip. Jur. feud. §. 321. Pütter auserlesene Rechtsfälle, 2ter Theil, Seite 642.“

Es sind wohl weiters folgende aus der merkwürdigen von Dittfurthischen Deduction (wie sie in der im Jahre 1784 in Mannheim erschienenen Sammlung wichtiger und nützlicher das Heil. Röm. Reich betreffenden Staatsschriften im 1sten Band von Seite 51 — 295, dann in Reus Deductions- und Urkunden-Sammlung Th. 1. S. 270 zu finden ist) wörtlich gezogenen Sätze nicht unanwendbar.

„Und wie könnte ein Regent mit Billigkeit verlangen, daß sein Nachfolger, wenn er auch sein Sohn wäre, diejenige Verbindlichkeiten, die er selbst des Staates wegen für ersprieslich erachtet, erfüllen sollte, wenn er selbst diese Verbindlichkeiten seines Vorgängers unkräftig und unwirksam erklärt, welches nicht anderst, als unter der vorausgesetzten Beschuldigung, daß er dem Staate übel vorgestanden, mithin denselben nicht verbindlich gemacht habe, geschehen kann.

„Pabst Gregor der Erste sage dahero schon Caus. 25. Quæst. 1. Can. 15.: „Justitiæ ac rationis ordo suadet, ut, qui a Successoribus desiderat mandata servari, decessoris sui procul dubio voluntatem, & statuta custodiat," und Quæst. 2. Can. 4.: „Si ea destruerem, quæ Antecessores Nostri statuerunt non constructor, sed eversor esse juste comprobares, testante ve-

ſitatis voce, quæ ait: Omne regnum in ſe diviſum non ſtabit, & omnis ſcientia & lex adverſus ſe diviſa deſtruerentur. Er verbindet dahero jeden Succeſſorem clericum, welcher gewiß ſingularis iſt, ad facta anteceſſoris præſtanda.

„Es komme gar nicht auf die Endſcheidung der Frage an: Ob ein Succeſſor ſingularis oder univerſalis ſeines Vorgängers facta, weil er entweder ex pacto & providentia Majorum, oder ſeinem Vater ſuccediret, zu präſtiren gehalten ſey, ſondern es komme auf die Frage an: Ob ein Regent, der einen Staat regieren ſoll, und ſelben zu regieren, übernommen, ſeinen Nachfolger, er mag ſingularis, ja ſogar Wahlfürſt ſeyn, zu denen Mitteln, ohne welche, die Regierung zu führen, entweder nicht möglich, oder nicht nützlich iſt, und denen daraus entſprungenen Handlungen nicht verbinden könne.

„Hugo Grotius führe in oben angeführtem Werk §. 18. dieſe Verbindlichkeit der Nachfolger in Königreichen, die noch weit weniger, als die deutſchen Reichsfürſten, für Univerſalerben Deceſſoris gehalten werden können, dergeſtalt aus, daß, ob zwar der Regent ἀμέσως oder directe, gar nicht verbunden werden könne: ſo werde er es doch ἐμμέσως per interpoſitam rempublicam, welche dieſe Verbindlichkeit per neceſſariam conſequentiam trans-

ferendo Imperium auf seinen Nachfolger in der Regierung devolvire.

„Es beweise Ziegler in seinem berühmten Tractat von den Majestätsrechten Lib. I. Cap. 12. und mit ihme Wernher Part. V. Obs. 161., daß, wenn sich auch die Form des Staates so gar verwandele, und aus einer Monarchie eine Aristocratie, Democratie (ja wohl selbst Republique) werde: so würden Aristocratie, Democratie, mit der Republique die Regentenhandlungen erfüllen müße.

„Nach der Entscheidung des Hessen-Casselischen Oberappellations Gerichts Tom. II. Decis. 312. sey es angenommen und ausgemachten Rechtens, daß ein Successor in Regno vel Principatu eandem, und nicht aliam, protestatem mit dem vorigen Landesherrn habe; folglich dasjenige, was dieser als Caput Civitatis gethan, abzuändern nicht vermöge.

Es gründen sich wohl die bis anhero angeführten Meinungen so vieler Rechtsgelehrten, nach Treutlers und Schöps Zeugniß, Vol. I. Consil. 59. auf die merkwürdige Stelle des alten Baldus Tom. III. Cons. 159.: „In Principe duo concurrunt personæ & significatio; ac ipsa significatio est quid intellectuale, quod semper durat, nun-

quam

quam moritur, licet persona deficiat, quam diu durat regnum.

Und nach dieser Fundamentalreflexion sind folgende Schriftsteller, nur hie und da mit andern Worten, ganz derselben Meinung, wie solche nach ihren hie und da nachzulesenden Zeugnissen bei allen juristischen Fakultäten, obersten Provinzial- und höchsten Reichsgerichten angenommen, ausgeübt und aller Orten in Vollzug gesetzt worden:

1. Kemmerich Introduct. ad Jus publ. Tom. 2. Lib. 8. C. 16.
2. Schmaus Compend. Jur. publ. Lib. 2. Cap. 16. §. 26.
3. Rheinking de regim. Sæcul. & Ecclef.
4. Homberg zu Vach Cap. 11. §. 53. & 54.
5. Titius Jus publ. Lib. 4. Cap. 5.
6. Bultejus Vol. III. Conf. 35.
7. Wernher loc. cit. Vol. VII. Obf. 161.
8. Myler ab Ehrenbach Nomolog. ord. imp. Cap. 13. §. 1. Nro. 4.
9. Tabor de obligat. Succeff. in Republ.
10. Pütter Jus privat. Principum Lib. 1. Cap. 10. §. 64 & 67.
11. Carpzov Conf. 29. Def. 21.
12. Andler Jurisprud. publ. & privat. Lib. 1. Tit. 4.
13. Consilia Hallensia Tom. II. Lib. 2. S. 631.

14. Struben Rechtliche Bedenken 1 Th. B. 1. und 115.
15. Mascov de Exſpectativ. in feud. imp. §. 40.
16. Cluten Syllog. rerum quotidianarum Theſ. 18. in fine.
17. Moſer perſönliches Staatsrecht, 2ter Th. 3tes Buch, 10tes Capitel.
18. Deſſen beide Theile vom Reichsſtändiſchen Schuldenweſen.
19. Kahrel Naturrecht, Theil: 18. Cap. 6.
20. Deſſen Völkerrecht, Theil 1. Cap. 3.
21. Puffendorff Lib. 8. Cap. 10. §. 8.
22. Piſtor Amœnitates jur. Tom. III. Seite 800 ſeq.
23. Göbel von eines Landesherrn Einkünften, Cap. 2. §. 15. Cap. 11. §. 8.
24. Deſſelben Abhandlung in den Helmſtädtiſchen Nebenſtunden, Cap. 2. §. 26.
25. Friedrich Rheez Diſsert. de transmiſſione territorii.
26. Staatsſchriften unter Kaiſer Franz I. Band 1. Seite 494.
26. von Cramer in den angeführten Opuſc. Tom. 4. S. 410.

* Merkwürdig iſt hier jene Anzeige von ihm, daß der Kaiſerl. Reichshofrath im Jahr 1744

schon der Meinung gewesen, daß der Nachfolger aus demjenigen gehalten, was seine Vorfahrer ex ratione laudabili & probabili gehandelt.

28. Reichs = Hofraths = Conclusa in Mosers Staatsrecht, Tom. 23. S. 426. Tom. 24. S. 87. seqq.

29. Derselbe Moser von der deutschen Lehensverfassung. Seite 345 und 817.

30. Reus Staatskanzley, Theil 6. Seite 102.

Es Behaupten unter ganz besonderen Ausführungen folgende Schriftsteller jenen hieher noch etwas spezieller anwendbaren Satz: „daß die Stammgutsgrundsätze keine Quelle der Entscheidung der Verbindlichkeit eines Reichsfürstlichen Nachfolgers aus den Regentenhandlungen seines Vorfahrers seyen.

a) Rusdorf in Vind. Palat. Cap. 1. 8. 12.

b) Göbel loc. cit. Observ. §. 80.

c) Nunrod Dissert. an Successor in Primogenitura teneatur de exsolvendis antecessorum debitis, S. 5. 68. 72.

d) Ludewig a. a. O. Cap. 7.

e) Bei Ludolf Introd. Anhang Fasc. II. das Reichshofräthliche Inhibitorium gegen Sachsen-Eisenach, & Jus camerale S. 151.

f) Bei Moser 1. Band, 20stes Cap. §. 7. gegen Leiningen.

g) Bei ebendemselben, 23stes Cap. gegen Löwenstein.

h) Böhmer Consult. & Dec. Tom. I. Part. II. Resp. 45.

Wollte man noch weiter an dem Beistand von Schriftstellern älterer und mittlerer Zeiten, der ganz alten gar nicht einmal besonders zu gedenken, zweifeln: so finden sich über diesen Gegenstand geschriebene Particular-Abhandlungen und Akademische Streitschriften, wie sie zum Theil in Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts III. Theil §. 1543. zum Theil in jenen den merkwürdigsten Stellen nach ausgehobenen Schriften in extenso angeführt sind, in Menge, und wovon man hier nur, Kürze halber, Schriftsteller und Druckort ausheben will:

von Tabor zu Straßburg.
Bleu zu Gießen.
Gerdes zu Greifswald.
Bergmann zu Helmstädt.
Coccell zu Heidelberg.
Böttcher zu Helmstädt.
Müller zu Rostock.
Beyer zu Wittenberg.
Preziger zu Tübingen.

Chladenius zu Wittenberg.
Schmidelius zu Jena.
Stavinsky zu Regensburg.
Nunrodt zu Frankfurt.
Rechenberg zu Leipzig.
Bunau zu Wittenberg.
Jacobi zu Erfurt.
Anonymi Diſceptatio zu Leipzig.
Rudel zu Altdorf.
Summermann zu Berlin.
Löw zu Leipzig.
Lamm zu Wismar.
Berger Erörterung in Opuſc. miſcell.
Nettelblatt zu Halle.
Zwierlein IIIte Abhandlung in den Nebenſtunden.

Sie handeln alle von demſelben Gegenſtande, nach verſchiedenen Fällen, Gelegenheiten und Modifikationen; weichen aber, wenn auch manche verſchiedene Distinctionen und Exceptionen anführen, viele die Vorſorge aus Familienverträgen rückſichtlich der Veräußerung der Stammgüter mit den erſten Grundſätzen von und über Regentenhandlungen, Regentenrechten und Regentenpflichten confundiren, von der allgemeinen, oben aufgeſtellten Regel, und wo dieſe erweislich, nicht ab.

Es führen zum Theil die oben genannten Schriftsteller nebst andern weiters noch (man will außer denen in Mosers mehr angeführtem Tractat vom Reichsständischen Schuldenweseu bemerkten vielen älteren Fällen nur jener neuerer Zeit gedenken) folgende Präjudizien der beiden Reichsgerichten an, als:

1) Ludolph Symphor. Conf. & Dec. Vol. II. Supl. pag. 10., contra Hollstein, wegen Revocation von Barmstädt.

2) Derselbe, eben da, Vol. I. Conf. 27. contra Landgrafen von Hessen-Homburg, puncto Debitorum.

3) Consilia Hallensia Tom. II. Lib. 1. pag. 631. contra Hollstein-Gottorp, puncto eines mit dem Antecessore geschlossenen Lieferungs-Contracts.

4) Mosers Staatsrecht Theil 23. pag. 471. contra Sachsen-Weißenfels, puncto Debitorum.

5) Böhmer Consult. Vol. I. Part. II. pag. 417. contra Oettingen-Baldern, puncto Debitorum.

6) Wernher Observ. for. Tom. I. Part. V. Obs. 161. contra Chur-Brandenburg, die Verbindlichkeit aus den Handlungen der vormaligen Erzbischöffe von Magdeburg betr.

7) Fabers Staatscanzley, Theil 55. S. 328. contra Anhalt-Bernburg, puncto Debitorum.

8) Wernher loc. cit. Tom. III. Part. IV. Observ. 30. contra Anhalt-Köthen, wegen rückständigen Besoldungen von voriger Regierung.

9) Electa Juris publici, Tom. XII. §. 301. seq. 511. seq. & 646 sq. contra Herzog Carl Leopold von Mecklenburg, puncto Verträgen seiner Vorfahrer.

10) Wernher loc. cit. Tom. I. pag. 1076. contra Herzog Christian Ludwig II. von Meklenburg, über die Verbindlichkeiten aus den Handlungen des Herzogs Carl Leopold.

11) König Select. Jur. publ. novissimi II. Th. S. 217, und V. Th. S. 298, die zwischen Oestreich und Preussen gewechselten Staatsschriften betr.

12) Reus Staatskanzley Th. III. S. 400, und Th. VIII. S. 431, dann dessen Deductions- und Urkunden-Sammlung, Th. I. Num. 3. contra Hessen-Cassel, puncto von dem Vorfahrer ertheilter Lehns-Expectanz. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Alle die bei diesen Gelegenheiten erschienene Schriften und größere Deductionen, wenn auch hie und da andere und statt habende Einreden in

Mitte lagen, bestättigen gleichwohlen durch und durch die zur Beantwortung der allgemeinen Frage aufgestellten Sätze. Will man aber auch selbst noch von deßfallsigen Fürstlichen diese Grundsätze bekräftigenden Dispositionen reden: so finden sich von Pfalz-Zweibrücken in der Geschichte drei sehr merkwürdige.

I. Herzog Johann I. zu Zweibrücken disponirte Anno 1591: „Was Wir mit Fürstlich-Gräflich-Adelichen, oder auch Privatpersonen, insonderheit mit Unserer getreuen Landschaft, für Pacta, Abschied, Verträg, Vergleichungen, oder Contract getroffen und aufgerichtet, solches alles, samt den Begnadignngen, Freiheiten, Donationen, Belehnungnn, Exspectanzen, Alienationen, und was Wir sonst aufsetzen, verbriefen, versiegeln, oder versichern lassen, oder noch thun möchten, soll durch Unsere Successores treulich, redlich, und Fürstlich gehalten, gehandhabt, vollzogen, auch Unsere Fürstliche Briefe und Siegel keineswegs disputirt, oder geschmälert, viel weniger cassirt, verkleinert, oder zu nichten gemacht werden.“

II. Herzog Johnnn II. testirte Anno 1629 eben so: „Was Wir dann, zum 12ten mit = = Fürstlichen, Gräflichen, Adelichen, oder auch

Privatpersonen, wie nicht weniger mit Unserer getreuen lieben Landschaft und Dienern vor Pacta, Abschiede, Verträge, Vergleichungen und Contract getroffen und aufgericht, solches alles, samt den Begnadigungen, Freiheiten, Donationen, Belehnungen, Erspectanzen, Alienationen und was Wir sonsten aufrichten, verbriefen, versiegeln, oder versichern lassen, oder noch künftig thun möchten, soll durch Unsere substituirte Erben und Successores treulich, redlich, und Fürstlich gehalten, gehandhabt und vollzogen, auch Unsere Fürstliche Brief und Siegel keineswegs disputirt, oder geschmälert, viel weniger cassirt, verkleinert, oder zu nichten gemacht werden."

III. Herzog Friederich Ludwig endlich ordnete Anno 1675: „Und nachdem in allem übrigen Unsere Actiones vornemlich dahin gezwecket, wie das Fürstenthum und dessen Intraden und Gefällen von Zeiten zu Zeiten möglichst verbessert, wenigst im geringsten nichts davon alienirt, noch einige Gefälle in perpetuum und beständig gemindert werden; also seind Wir auch deßfalls der ungezweifelten guten Zuversicht, Unser künftigen Successor die Verträge, Contract und Handlungen, so Wir Zeit Unserer Regierung

rung getroffen, durchgehends vor genehm, stet und fest zu halten genugsam Ursache finden werde." „Wie Wir doch zum Ueberfluß demselben ein solches „ „bestermasen recommandirt haben wollen."

Und nun noch einen Blick in die weitere Litteratur der neuesten Schriftsteller. — Es verdienet wohl vorzüglich das Handschreiben des jetzigen Kaisers Franz II. an gesammte Churfürsten d. d. 7. Sept. 1796. S. 26 — 27, so, wie es im IIIten Band, oder 9ten Heft des Häberlinischen Staatsarchivs Num. I. angeführt ist, in jenen merkwürdigen Ausdrücken hier eine der ersten Stelle: „Eben so unterliegt die aus den allgemeinen Grundsätzen eines Successoris singularis ex pacto & providentia Majorum erklärte Urverbindlichkeit, der von den Fränkischen Markgrafen mit ihren Nachbarn geschlossenen Verträge keinen geringen Schwierigkeiten; da sich die Untersuchung über die Verbindlichkeit dieser Verträge in die Frage aufzulösen scheint: Ob nicht ein deutscher Landesherr — er trette die Regierung des Landes als Successor universalis, als Wahlfürst, oder als Successor singularis ex pacto & providentia Majorum an — an die Staatshandlungen seiner Vorfahren gebunden sey? Ein jeder regierender Fürst hat die Vermuthung für sich, daß er bey seinen Staatshand-

lungen alle individuellen Verhältnisse reiflich erwäge, und die Wohlfahrt des Landes zum Augenmerk habe. Man überläßt hiebey einem jeden, die weit aussehenden Folgen zu berechnen, welche nothwendig in ganz Deutschland entstehen würden, wenn je die Meinung herrschend werden sollte, daß der Nachfolger in der Regierung an die Handlungen seiner Vorfahren, die sie in ihrer Eigenschaft, als regierende Fürsten, vorgenommen haben, der Regel nach nicht gebunden sey. Billigkeit, mehrere politische und staatsrechtliche Gründe tretten ein, welche der Rechtsbeständigkeit dieser Regel, mithin auch der Verbindlichkeit solcher Staatsverträge zu statten kommen; und derley verträgsmaßige Normen erhalten bey der besondern Verfassung des Deutschen Reichs noch eine eigene Festigkeit, wenn ihr Inhalt, nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung, selbst durch die Reichsoberhauptliche Authorität bestättigt, oder durch rechtskräftige Urtheile der höchsten Reichsgerichte bekräftigt ist. ꝛc."

In der von Adolph Felix Posse über die Sonderung Reschsständischer Staats- und Privatverlassenschaft erschienenen Abhandlung heißt es §. 64. S. 205.: „Als Staatsfolger repräsentirt er aber seine Vorfahren in der Regierung in Ansehung aller derjenigen Handlungen, die sie als Regenten

innerhalb den gesetzlichen Gränzen des Regierungsrechts vorgenommen haben, weil ohne dieß die Fortdauer einer monarchischen Staatsform gänzlich ohnmöglich seyn würde. Er mag also Descendent, Stammvater, oder ein Fremder seyn: se übernimmt er mit der Staatsverlassenschaft zugleich die Repräsentation seiner Regierungsvorfahren, und weil die Staatseinkünfte zur Bestreitung der Regierungskosten gewidmet sind: so muß er durch sie alle diejenigen Verbindlichkeiten erfüllen, die sie als Regenten auf sich genommen haben."

Seite 207. §. 65. weiter: „Die aus der Verlassenschaft entspringenden Verbindungen des Regierungsnachfolgers gegen einen Dritten sind entweder Privatverbindlichkeiten, oder solche, die in dem Repräsentations-Charakter seiner Vorfahren, als Regenten, ihren Grund haben. Seine Vorfahren, als Privatpersonen, vertritt der Staatsfolger, wie schon erinert ist, nur in Ansehung ihrer auf ihn gekommenen Erwerbungen, weil er sie durch ihre Wohlthat (beneficio Majorum) erhalten hat, und diese nicht eher Statt haben kann, als nach Abzug der Schulden, und mit Erfüllung der Bedingungen, unter welchen sie den Nachfolgern hinterlassen sind. In dieser Hinsicht muß er alle diejenigen Schulden tragen, die durch die Erwerbung derselben verursacht sind, ohne daß er, weil

sein Vortheil dadurch unmittelbar gestiftet ist, die Gläubiger zuerst an die Allodialerben verweisen kann."

Es heißt ferner eben daselbst §. 67. in fine (da zuvor Mosers oben aufgestellte Regel von redlichen und erweislichen Schulden zum Grundsatz genommen wird): „Alle diese Schulden enstehen aus der Regierungsverwaltung, und der Nachfolger ist so lange zur Uebernahme derselben gehalten, bis er erweisen kann, daß alle Regenten eine und dieselbe Denkungsart und Fähigkeit haben müßten, die man zur Richtschnur in Beurtheilung dessen, was zu viel, oder zuwenig gethan sey, machen könnte, und bis er die gewisse Versicherung von sich stellt, daß weder er, noch einer seiner Nachkommen, von dieser Richtschnur jemahls abweichen werde. Wie schwer ist es aber nicht in manchem Falle, diese zum Behuf der Landesverwaltung gemachten Schulden von den Landesherrlichen Privatverbindlichkeiten zu unterscheiden! — Diese Schwierigkeit aber, sie mag so groß seyn, als sie will, so hat sie doch auf die Theorie keinen Einfluß, da allerdings die Möglichkeit denkbar ist, daß sich diese verschiedenen Bedenklichkeiten von einander absondern lassen, in manchen Fällen ist auch ihre Beschaffenheit gleich erwiesen."

Es lehret Herr Hofrath und Professor Runde zu Göttingen in den Grundsätzen des gemeinen

deutschen Privatrechts §. 695., wie die aus der Stammgutseigenschaft oder den Stammgutsgrundsätzen entnommene Regel, daß kein Erbfolger im Stammgut aus demselben der vorigen Besitzer Schulden zu bezahlen, oder ihre Facta zu prästiren schuldig sey, eine Ausnahme leide.

„Wenn 2tens die Stammgüter in Land und Leuten bestehen, mit Landeshoheit regieret werden, und die Schulden vom Vorfahrer in der Regierung, als Landesherrn gemacht sind; wofür jeder nachfolgende Regent, auch ohne Rücksicht auf Verwandschaft, einstehen muß.

Her Hofrath Schnaubert in seinen Anfangsgründen des Staatsrechts der gesammten Reichslande sagt §. 126.: „Jeder Landesher ist Regent seines Landes, und dieses ein Staat. Was also der Landesherr, vermöge der Landeshoheit, innerhalb den Schranken derselben thut, thut er als Regent und Repräsentant seines Landes.“ Und §. 127. „Hieraus folget, daß jeder Nachfolger in der Landeshoheit verbunden ist, die rechtmäßigen Regierungshandlungen seines Vorfahren, wenn diese darauf ein unwiderrufliches Recht erworben haben, gelten zu lassen, mithin auch gewiß die durch Contract und Vertrag des Vorfahrers festgesezten Schulden zu bezahlen.

Herr Hof- und Landgerichts-Assessor Kampz zu Güstrov bemerkt in seinem eigends über die Verbindlichkeiten der weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen ihrer Vorfahren geschriebenen Abhandlung zur nähern Bestimmung der allgemeinen Frage, Behauptung der aller Orten her unterstützten Meinung, und zum richtigen Schluße der wohl allgemein dießfalls festzusetzenden Lehre §. 32. Folgendes: „Es gäbe vielleicht

wenige Grundsätze des deutschen Staatsrechtes, welche so sehr mißbraucht werden könnten, wenn sie in ihrer Allgemeinheit angewandt würden, als eben jene in vorderen §§phen von ihm erläuterte. Der Staatsnachfolger seyen

a) durch die Vorsorge und Anordnung der Hausgesetze zur Staatsverlassenschaft berufen;
b) Folglich unabhängig von dem Willen der Vorfahren;
c) Folglich Nachfolger des ersten Ahnherrn, nicht aber des lezten Fürsten;
d) Folglich nicht Repräsentant des unmittelbaren Vorfahrers.

Man habe bei der deutschen Staatsfolge der Ableitung derselben aus der Ahnherrlichen Vorsorge einen mit ihrer Natur und Bestimmung in den lautesten Widerspruch trettenden Umfang beigelegt, einen Umfang, welcher die Wohlthätigkeit dieser Vorsorge bei ihrem gemeinen Begriffe gänzlich untergrabe. Die Vorsorge der Ahnherren mit ihren Wirkungen unterscheide sich bei der deutschen Staatsfolge dadurch sehr wesentlich von der providentia Majorum bei Privatgütern, daß sie bei der erstern durch die Natur und den Zweck der Landeshoheit eine modificirte Bestimmung erhalte. Erhaltung des Gutes in dem Geschlechte, und Erhaltung des Glanzes des lezteren seye der Zweck bei Privatstammgütern. Die Verwaltung des Landesfürstlichen Amts, die Regierung des Landes seye aber höchster Zweck und höchste Bestimmung der deutschen Reichsfürstlichen Häuser, mithin auch des Verhältnisses zwischen dem Vorfahrer und dem Staatsfolger, ein Zweck, dem die — den jedesmaligen Regenten und dessen Gerechtsame bezielende, providentia Majorum untergeordnet sey, und nach-

stehen müße. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes seyen in dem Regierungsrechte eingeschlossen, mithin seyen diejenige Berichtigungen, welche der Nachfolger aus der providentia Majorum ableiten könnte, diesem Regierungsrechte unterworfen. Leite der Nachfolger daher gleich das, von den Verfügungen eines intermediären Fürstlichen unabhängige, Successionsrecht von dem ersten Erwerber ab; so seye hierin doch nicht die Befugniß enthalten, das Object dieser Staatsfolge in demjenigen Zustande zu verlangen, in welchem der erste Ahnherr es hinterlassen hat. Dieses sey ein Satz, der mit dem Zwecke der Landeshoheit in geradem Widerspruche stehen würde. Der Nachfolger seye vielmehr schuldig, diejenigen Veränderungen des Staatsvermögens anzuerkennen, welche der Regierungsvorfahrer als Regent innerhalb den Gränzen des Regierungsrechts und dem Zwecke desselben gemäß unternommen hat. Wie weit aber diese Befugniß des lezten Fürsten, vermöge seines Regierungsrechtes, die aus dem Pacto und der providentia Majorum seinem Nachfolger zustehenden Rechte zu mindern sich erstrecke? seye eine um so mehr wichtige Frage, als auf ihr vorzüglich das Verhältniß zwischen dem Vorfahrer und dem Nachfolger beruhe. Als allgemeiner Grundsatz gelte also wohl der Satz: So weit der Vorfahrer nach der allgemeinen deutschen Verfassung, und nach den individuellen Gesetzen seines Landes und Hauses, über einen Gegenstand verfügen könne; so weit seye sein Nachfolger an dieser Handlung gebunden. Der Staatsfolger könne mithin gegen alle innerhalb den Gränzen des Regierungsrechtes von seinem Vorfahrer unternommene Handlungen seine ex pacto & providentia Majorum hergeleitete Gerechtsame nicht aufführen, sondern müße diese Handlungen anerkennen.

Nicht

Nicht so ganz unbedeutend scheint die weitere Stelle des so eben genannten Schriftstellers Seite 282 seqq. zu seyn, wo er sagt: "Die Erfüllung der für den Nachfolger verbindlichen Handlungen des Vorfahrers geschiehet auf eben dieselbe Art, wie sie dem leztern oblagen; er darf sie also eben so wenig ausdrücklich aufrufen, als ihnen unmittelbar oder mittelbar z. B. durch eine zu eingeschränkte Auslegung entgegen handeln, die Anerkennung kann bald negativ, bald positiv seyn, bald in Zahlungen, bald im Erlauben, im Zulassen, im Fortsetzen, im Geben, im Erstatten, bald im Unterlassen, bestehen, je nachdem es die Natur der in Frage stehenden Handlung fordert. Stimmt gleich die Erfüllungsverbindlichkeit des Reichsfürstlichen Nachfolgers darinn mit den Privatsuccessoren überein, daß auch ersterer die Verbindlichkeit in eben dem Maaße erfüllen müße, als der contrahirende Vorfahrer selbst dazu verbunden war, so unterscheidet sich doch die Verbindlichkeit beider in Ansehung des Maaßes der Erfüllung. Denn es fällt die Einrede der Excussion der Privatnachlassenschaft bei dem Staatsfolger weg, das Privatvermögen sey auch noch so ansehnlich; so trägt es doch nichts zur Erfüllung der Staatsverbindlichkeiten bey, sondern dieselbe werden lediglich aus dem Staatsvermögen befriediget. Dieses trifft jedoch blos die den Nachfolger verbindenden Handlungen; denn alle jene, welche etwa (nach den obigen Bemerkungen (nicht hieher gehören, und von einem Staatsnachfolger (wenn er nämlich nicht zugleich Allodialerb ist) mit Grund widersprochen werden können, lassen bei der aus dieser Widerrufung entstehenden Entschädigungsverbindlichkeit, die Einwendung der Excussion allerdings mit der Wirkung zu, daß die Entschädigung aus dem Allodium

verschafft werden muß, nach Kanzler von Ludwig gelehrten Anzeige Th. III. Seite 495. Pistorii Amœnit. Tom. III. S. 305. Pütter Jus privat. Princip. §. 65.

Es finden sich nach gleichen Grundsätzen fast dieselben Aussprüche, Bestimmungen und Entscheidungen in

a) Kretschmann deutschem Staatsrecht Th. I. S. 633.

b) Ulmenstein Versuch des deutschen Staatsrechts, S. 239.

c) Dabelov über Lehnschulden und Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts.

d) Posse über das Staatseigenthum in deutschen Reichslanden, und in seiner weitern Abhandlung, Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgrecht und Erbfolgordnung. S. 55—61.

e) Reinhard Sammlung juristischer und kritischer Aufsätze, 1. Band. 6. Stuck.

f) Chassot de Florencourt Etwas über die Natur, Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter.

g) Boodmanns Erläuterung des Begriffs von Stamm- und Fideicommißgut, nebst denen davon unmittelbar abhangenden Rechtsfolgen.

h) Koppens juristisches Magazin, 3tes Heft.

i) Spieß archivische Nebenarbeiten, Th. II. S. 30 u. f.

k) Westphal deutsches Privatrecht, Abhandlung 57.

i) F. C Richter Tentamen Theoriæ de Fideicommissis familiarum illustrium & nobilium Germaniæ ad habitum & mores hodiernas spectatæ.

m) Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts, 2ter Theil §. 191.

n) Knorre rechtliche Entscheidung der Frage: Ob die von einem verstorbenen Fürsten hinterlassene Juwelen und andere Kostbarkeiten zum Erbe gehören, oder aber dem Landesfolger und Stuhlerben allein verbleiben müßen?

o) Häberlin Scheidemantel und respective schon der alte Buder Repert. sub voce Regal-Lehen.

Die lezt angeführten Schriftsteller behaupten wohl nicht ganz zwecklos, vorzüglich unter dem Artickel Inventarium, wenn die Allodialerbschaft auch mit der Rechtswohlthat des Inventariums angetretten werde, so sey der Erb immerhin nach Erbschaftskräften gehalten. — Doch behaupten ältere Rechtsgelehrte, als z. B. der oben angeführte

Rheetz de transmiss. territ. Cap. 13. Num. 20.
Nunrodt Seite 123.
Klock Consil. 38. &c. &c.

Daß sie den Gebrauch dieses Rechtsmittels oder vielmehr solcher Wohlthat bei einem Fürsten für unanständig hielten.

Es mag wohl letztlich eine Stelle aus der Vorrede der von Kampz hier oben angeführten Abhandlung, wo er sich mit Ludolph und Moser über die verschiedenen wegen diesem Gegenstande aufgeworfenen Fragen und behauptete Meinungen beschweret, nicht ganz am unrechten Orte stehen, wo er sagt: "Zu den wissenschaftlichen Gründen dieser Schwierigkeiten kommt auch die politische Ursache des gewöhnlichen Hanges neuer Regenten sich von ihrem Vorfahrer zu unterscheiden. Der Satz des Tiberii Deciani in seinen Responsis (1589)

Resp. T. n. 90. Resp. Q. n. 25. Resp. 25. n. 68. : "Hoc debet esse proprium Successorum imitari vestigia Antecessorum,, gilt, bald zum Frommen, bald zum Nachtheile, der deutschen Staaten, auch bei ihnen nicht mehr. Schon 100 Jahre darauf (1682) bedeutete ein deutscher Fürst seinen Landständen: "Daß sie besser gethan hätten, das Lob solcher Regierungszeiten und der dabei geführten Consiliorum etwas zu moderiren.,, — Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover, IIter Theil, S. 107 und 108, und die Schilderung in Eggers neuestem Archiv für die Staatswissenschaft und Gesetzgebung, 1. Band, S. 61. ff. macht die Wiederholung solcher Bedeutungen auch in unsern Tagen nicht ganz unwahrscheinlich.

Diese zwar von Anerkenntniß einer Abolition für den Nachfolger sprechende Stelle des bereits mehrmal öffentlich in seinem Fach gekrönten von Eggers scheint gleichfalls nicht unwürdig, hier zum Schluß wörtlich ausgehoben zu werden, da sie, wenn sie gleich im Gegenstand verschieden zu seyn scheint, dennoch von Erfüllung der Handlung des Regierungsvorfahrers bei einem Nachfolger entscheidend sagt: "Fast scheint es überflüßig, einen Satz umständlich zu beweisen, den die unbefangene Vernunft ohne Anstrengung bei der ersten Betrachtung als wahr annimmt. Aber die Leidenschaften der Regenten, und die gleißnerische Stimme der stets folgsamen Fürstendiener macht es in Rücksicht auf einen besondern Fall dem unpartheyischen Wahrheitsfreunde zu Pflicht, diese Lehre allen denen ans Herz zu legen, die an der Gesetzgebung und Staatsverwaltung Theil nehmen. Man hat behauptet, der Nachfolger könne eine Abolition,

die sein Vorfahrer ertheilte, unbedingt zurückneh-nehmen. Warum? Weil Abolitionen nur zu oft das Werk der Laune, der Partheilichkeit, der Leidenschaft sind, die man bey der Regenten Lebzeit Gnade nennt, und unter seinem Nachfolger offenbar oder heimlich tadelt, um diesem dadurch zu schmeicheln, daß man ihn stillschweigend von ähnlichen Fehlern frey spricht, oder bessere Erwartungen von seiner Regierung hegt. — O! die armseligen Schmeichler, die den angehenden Fürsten verführen, wie den abgegangenen verdarben; — die ihren regierenden König, wie verhaßt und verachtet er auch seyn mag, le bien aimée nennen, und, wenn sich seine Augen brechen, eilfertig den Sterbenden verlassen, und seinen Nachfolger als le desiré begrüßen. Nein, soll ein Regent nicht aus individuellen Rücksichten, sondern nur im wahren Collisionsfalle, Abolition ertheilen: so soll sein Nachfolger sie aus keiner andern Ursache zurück rufen. Bei ihm fällt sogar fast der Grund weg, daß sein Vorfahrer durch falsche Facta hintergangen ward; denn er kann nie mit Zuversicht wissen, ob er nicht noch andere ihm unbekannte Beweggründe hatte. — Sie müßen ihm heilig seyn. — Nichts schwächt mehr die Kraft der Regierung und das Zutrauen des Volkes, als öftere eigenwillige Veränderungen. Der Regent, der seine Vorfahrer ehrt, erwirbt sich selbst Achtung. Es ist ein unseliger Wahn, daß eine neue Regierung eilen müße, alles anders zu machen. Gerade das ist die Klippe, woran so manche gute junge Fürsten scheitern, und längs welcher sie in den Abgrund luftiger Projekten stürzen, wovon sie erst nach vielen Aufopferungen sich los machen.

Bleibt nun diesen allgemeinen doch einsweilen zu praktischen Anwendung auf so manche individuelle Fälle für jeden deutschen Staat hinreichenden Betrachtungen zufolge, der den offiziellen und offizinellen Widersagern so heilige und von ihnen als erstes Grundprinzip der entgegen gesezten Meinung aufgestellte Saz: "Salus publica suprema lex esto," nicht allein unangetastet; ja kann und darf man es sogar wagen, eben diesen so weisen als wahren Sentenz zum Mitgrundstein der wohl richtigen Entscheidung beizugesellen, daß deutsche Stammgutsgrundsäze einen Regierungsnachfolger nicht befreien können, die Regentenhandlungen seines Vorfahrers zu vertretten; mithin die erweislichen und redlichen Schulden desselben zu bezahlen: so mag wohl die zum Schluß gewagte Verweisung auf von Gaward in seiner berühmten Abhandlung (über die Gränzen der Justiz und Polizey in dem ersten Theil 5ten Kapitel nach eben dem Grundsaz: Salus publica suprema lex esto) abstrahirte politische Axiomen von Seite 353 — 406, welche zugleich hie und da mit in jenem neuen sehr zu beherzigenden Commentar über die Collision der deutschen Staatsbürgerpflicht mit der Landesherrlichen Gewalt deutscher Reichsstände und Landesherrn, Frankfurt 1800., ihren hinreichenden Grund finden, manchen Lesern nicht unangenehm seyn.

Förster Buchb.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wie sind deutsche Reichsfürsten verbunden die Handlungen ihrer Regierungs-Vorfahren zu vertretten, mithin die bei Antritt der Regierung noch unbezahlten Schulden zu tilgen?

Frankfurt u.a. 1803

J.publ.g. 637 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560940-6